

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggén, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

71. Jahrgang

Viersen, 12. März 2015

Nummer

06

Inhaltsverzeichnis	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	149
Öffentliche Zustellungen.....	150
Öffentliche Zustellungen.....	151
Umweltverträglichkeitsprüfung, Wasser- u. Bodenverband d. Mittleren Niers, Grefrath.....	151
Gutachterausschuss: Aktuelle Bodenrichtwerte 2015.....	152
Brüggén: Satzung Entsorgung v. Kleinkläranlagen u. abflusslosen Gruben.....	152
Abwasserbeseitigungssatzung.....	157
1. Änderung Satzung örtliche Bauvorschrift f. d. Bereich Bebauungsplan Bra/11 c „Westwall - nördlicher Teil“.....	170
Grefrath: Ordnungsbehördliche Verordnung Offenhalten v. Verkaufsstellen im Ortsteil Grefrath (Sonntage 15.03. u. 29.11.2015) Nachfolge Ratsmitglied.....	171 172
Kempen: Lärmaktionsplan Stufe 2.....	172
Flächennutzungsplan -Gewerbegebiet Krefelder Weg/Kempener Außenring.....	173
Bebauungsplan Nr. 150 -Gewerbegebiet Krefelder Weg/ Kempener Außenring-.....	175
Bebauungsplan Nr. 157 -Gewerbegebiet Am Wasserturm-.....	177
Veränderungssperre f. d. Bereich Bebauungsplan Nr. 157 -Gewerbegebiet Am Wasserturm-.....	179
Städtebauliches Konzept z. Entwicklung v. Wohnbauflächen im Innenbereich Heyerdrink/Ludwig-Jahn-Straße/Möhlenring.....	180
Nettetal: Einladung Rat 19.03.2015.....	182
Bebauungsplan Sh-258 „Feuerwehrgerätehaus Kindter Straße“.....	183
Niederkrüchten: Flächennutzungsplan „Einzelhandel Hauptstraße“.....	185
Bebauungsplan Elm-120 „Einzelhandel Hauptstraße“.....	186
Flächennutzungsplan „Militärgelände Elmpf“.....	188
Bebauungsplan Elm-123 „Militärgelände Elmpf“.....	190
Tönisvorst: Hinweisbekanntmachung: öffentlich-rechtliche Vereinbarung Stadt Tönisvorst u. Kreis Viersen Übertragung d. Aufgaben d. unteren Bauaufsicht.....	192
Viersen: Öffentliche Zustellungen.....	192
Besetzung Wahlausschuss.....	192
Widmung von Straßen.....	193
Willich: Flächennutzungsplan (südlich Schwimmbad).....	196
Bebauungsplan Nr. 16 I W - südlich Schwimmbad.....	198
Bebauungsplan Nr. 10 S - Niederheide -.....	200
Bebauungsplan Nr. 42 I S - westlich Bahnhof Schiefbahn -.....	201
Bebauungsplanentwurf Nr. 1/69 A - Lerchenfeldstraße -.....	202
Bebauungsplan Nr. 28 II W - nördlich Breite Seite -.....	204
Flächennutzungsplan (Augustinerinnenstraße).....	205
Bebauungsplan Nr. 30 VIII S - Augustinerinnenstraße.....	208

Widmung von Straßen.....	210
Satzung Vorkaufsrecht f. d. Bereich nördlich d. Brauereistraße.....	216
Sonstige: Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln: Änderung Tagungsort Versammlung 25.03.2015.....	219
Jagdgenossenschaft Kempen-St. Hubert: Einladung 13.04.2015... ..	219

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 24.02.2015 - Aktenzeichen 03192690063/le gegen:

Herrn
Andreas Bogdanski
Schlattenweg 3 B
27777 Ganderkesee

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 24.02.2015

Im Auftrag
P u l t e r

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 21.01.2015 - Aktenzeichen 03280167230/mö gegen:

Herrn
Vasile Alexandru
Eilperhofstraße 14
47166 Duisburg

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 24.02.2015

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 150

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 27.01.2015 - Aktenzeichen 03260339450/le gegen:

Herrn
Daniel Alexandru
Vorholstr. 7
47169 Duisburg

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 02.03.2015

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 150

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 08.12.2014 - Aktenzeichen 03240420286/mö gegen:

Frau
Simone Galema
Kamperlingsweg 15
47906 Kempen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 02.03.2015

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 150

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 02.02.2015 - Aktenzeichen 03280165459/mö gegen:

Herrn
Patrick Hellsten
Rue Reine Astrid 27/B5
B-6230 PONT - A - CELLES

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.03.2015

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 151

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Domenic Crins**, letzte bekannte Anschrift: **Dülkener Straße 14, 41747 Viersen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **02.03.2015** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/boe,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 02.03.2015

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 151

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94) über die Feststellung der Umwelt- verträglichkeitsprüfungspflicht

Naturnaher Ausbau des Gewässers 16.04 (Willicher Fleuth) im Bereich Tönisvorst, Mühlenbroich durch den Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers

Der Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers beantragt die Genehmigung des Plans zum naturnahen Ausbau der Willicher Fleuth im Bereich Gemarkung Vorst, Flur 20, diverse Flurstücke. Die geplante Maßnahme dient der Revitalisierung des betroffenen Gewässerabschnitts, die eine Entfaltung neuer Habitate für heimische Flora und Fauna nachhaltig sichert

und zur natürlichen Entwicklung der niederrheinischen Fließgewässerlandschaft beiträgt.

Für die Maßnahme ist gemäß §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und § 3d UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18 zum UVPG und §§ 1 und 3 UVPG NRW (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1992, GV.NW. S. 175) i. V. m. Anlage 1 Nr. 3 zum UVPG NRW dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei dieser Vorprüfung sind die in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien zu beachten.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Es handelt sich um eine kleinräumige Maßnahme, die keine negativen Auswirkungen auf die Umgebung haben wird. Belange des Nachbar-, Landschafts- und Gewässerschutzes können über Nebenbestimmungen zur Plangenehmigung geregelt werden.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Viersen, 20.02.2015

Kreis Viersen
O t t m a n n
Landrat

Az.: 66/1 – 00004/2015

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 151

Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grund- stückswerte im Kreis Viersen

Aktuelle Bodenrichtwerte 2015

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Viersen hat gemäß § 196 des Baugesetzbuches (Bekanntmachung vom 23.09.2004 - BGBl. I S. 2414) und gemäß § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (Gutachterausschussverordnung – GAVO NRW) vom 23.03.2004 (GV. NRW. 2004 S. 146) in der jeweilig gültigen Fas-

sung die Bodenrichtwerte zum 01.01.2015 ermittelt und am 04.02.2015 für die folgenden kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschlossen:

Brüggen, Grefrath, Kempen, Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmtal, Tönisvorst, Viersen, Willich

Die Bodenrichtwerte werden hiermit gemäß § 196 (3) des Baugesetzbuches und gemäß § 11 (5) der Gutachterausschussverordnung amtlich bekanntgegeben.

Bei den Bodenrichtwerten handelt es sich um aus Kaufpreisen ermittelte, durchschnittliche, zonale Bodenwerte je Quadratmeter Grundstücksfläche, die sich auf fiktive, gebietstypische Grundstücke beziehen (sogenannte Bodenrichtwertgrundstücke) und in der Bodenrichtwertkarte dargestellt sind.

Die Bodenrichtwerte sind für jedermann kostenfrei unter der Adresse www.boris.nrw.de im Internet einsehbar. Beschreibende Informationen zu den Bodenrichtwerten sind über die Bodenrichtwerte-Details und über die örtlichen Fachinformationen abzufragen. Ein Bodenrichtwerte-Auszug kann an dieser Stelle kostenpflichtig bezogen werden.

Kostenpflichtige schriftliche Auskünfte über Bodenrichtwerte können in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 2125, Telefon 02162/ 39 11 45 oder per Email unter gutachterausschuss@kreis-viersen.de während der Servicezeiten Montag bis Freitag 09:00 Uhr – 16:00 Uhr beantragt werden.

Viersen, den 11.02.2015

Das vorsitzende Mitglied
des Gutachterausschusses
gez. Hering

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 152

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslo- sen Gruben vom 03.03.2015

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564),
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I 2013, S. 3180 ff., S. 3180),

- des §§ 51 ff., 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. 2013, S. 135 ff.) sowie
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013)

hat der Rat der Burggemeinde Brüggem am 24.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Burggemeinde betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Burggemeinde Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.
- (4) Die Bezeichnung der männlichen Form gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Burggemeinde liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Burggemeinde die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Burggemeinde von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Burggemeinde zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Burggemeinde zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Burggemeinde kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit

den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmung aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die Untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als Untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Burggemeinde oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Burggemeinde zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Der Inhalt von vollbiologischen Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf zu entsorgen, solange auf der Grundlage des § 57 LWG NRW keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Burggemeinde mindestens einmal jährlich durch Vorlage des Wartungsprotokolls (mit einer integrierten Schlammspiegel-Messung) einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sowie sämtliche Kleinkläranlagen, für welche der Burggemeinde nicht jährlich un- aufgefördert ein Wartungsprotokoll vorgelegt wird, sind je nach Größe und Bedarf in kürze-

ren Zeitintervallen, mindestens jedoch im zwei- jährigen Abstand zu entsorgen, solange auf der Grundlage des § 57 LWG NRW keine anderen Regelungen eingeführt worden sind.

- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Burggemeinde die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Burggemeinde bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Burggemeinde über. Die Burggemeinde ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Burggemeinde das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Burggemeinde alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Burggemeinde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die Burggemeinde durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.
- (2) Den Beauftragten der Burggemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ordnungsgemäß ist, ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Burggemeinde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der

Burggemeinde.

- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung

nebst Anlagen ist der Burggemeinde durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) auf Verlangen vorzulegen.

- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Burggemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 10 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Burggemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Burggemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Benutzungsgebühren

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 12 Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten geltend entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Burggemeinde nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet,
 - j) die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung gemäß § 9 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt, wenn die Burggemeinde dies verlangt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 14 Begriff des Grundstücks

Grundstück, im Sinne dieser Satzung, ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Burggemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen

Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Burggemeinde Brügggen über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 19. Dezember 2005 außer Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 03.03.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 13 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brügggen vom 13.12.2000.

Brügggen, den 03.03.2015

gez.
Gellen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 152

Bekanntmachung der Gemeinde Brügggen

Satzung der Burggemeinde Brügggen über die Beseitigung von Abwasser -Abwasserbe- seitigungssatzung- vom 03.03.2015

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564),
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I 2013, S. 3180 ff., S. 3180),
- des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 135 ff.) sowie
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013)

hat der Rat der Burggemeinde Brügggen am 24.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Burggemeinde umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Burggemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere
 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,

§ 2 Begriffsbestimmungen

2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Burggemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW,
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54 ff. WHG und des § 57 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Burggemeinde über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abfluslosen Gruben vom 03.03.2015.
 6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW,
 7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW.
- (2) Die Burggemeinde stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Burggemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.
- Im Sinne dieser Satzung bedeuten:
1. Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
 2. Schmutzwasser:
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
 3. Niederschlagswasser:
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
 4. Mischsystem:
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
 5. Trennsystem:
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
 6. Öffentliche Abwasseranlage:
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Burggemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
Weiterhin gehören zur öffentlichen Abwasseranlage dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit
 - b) Die Grundstücks- und Hausanschlussleitung

sowie der Anschlussstutzen an die öffentliche Sammelleitung gehören **nicht** zur öffentlichen Abwasseranlage.

- c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Burggemeinde vom geregelt ist.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

10. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 19 Absatz 1 gilt entsprechend.

11. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

12. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Burggemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3

Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Burggemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Burggemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn es über einen öffentlichen oder privaten Weg, in dem ein Kanal verlegt ist, erschlossen ist. Die Burggemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Burggemeinde kann den Anschluss versagen (z.B. aus technischen, betrieblichen oder topografischen Gründen), wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Burggemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Burggemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn die Burggemeinde auf die Überlassung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW verzichtet.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbe-

sondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
 6. radioaktives Abwasser;
 7. Inhalte von Chemietoiletten;
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
 10. Silagewasser;
 11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
 12. Blut aus Schlachtungen;
 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
 15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte
 17. Katzenstreu
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:

	Parameter	Einheit	Grenzwert	Bestimmungsmethode
1.	Allgemeine Grenzwerte			
a)	Temperatur	°C	35	DIN 38 404-4:1976 (DEV C 4)
b)	pH-Wert		6,5-9,5	DIN 38 404-5:2009 (DEV C 5)
c)	Absetzbare Stoffe	ml/l		DIN 38 409-9:1980 (DEV H 9) keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten
2.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette)			
a)	direkt abscheidbar	mg/l	300	Fettabscheideranlagen nach DIN EN 1825 und DIN 4040-100 DEV H 56
b)	soweit Menge und Art des Abwassers zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 führen	mg/l	20	EN ISO 9377-2:2000 (DEV H 53)
3.	Kohlenwasserstoffe			
a)	Kohlenwasserstoffe, gesamt (soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist)	mg/l	20	DIN EN ISO 9377-2:2001 (DEV H 53)
b)	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	mg/l	0,0004	DIN 38407-18:1999 DIN 38407-39:2011
c)	Lindan	mg/l	0,0005	DIN 38407-2:1993
4.	organische Verbindungen			
a)	absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	mg/l	1,0	DIN EN ISO 9562:2005 (DEV H 14)
b)	BTX (Summe Benzol, Toluol, Xylole)	mg/l	5	DIN 38407-9:1991
c)	leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe LHKW (Summe)	mg/l	0,5	DIN EN ISO 10301:1997 (DEV F 4)
d)	Polychlorierte Bi- und Terphenyle PCB/PCT	mg/l	0,0005	DIN EN ISO 6468:1997
e)	Chlorbenzole (Summe)	mg/l	0,1	DIN EN ISO 6468:1997
f)	Chlorphenole (Summe)	mg/l	0,01	DIN EN 12673:1998
g)	Pentachlorphenol	mg/l	0,01	DIN EN 12673:1998
5.	Organische halogenfreie Lösemittel als TOC			
	Der Richtwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel (entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt)	g/l	10	DIN EN 1484:1997 H 3
6.	Metalle und Metalloide			

a)	Antimon (Sb)	mg/l	0,5	DIN EN ISO 11969:1996 (DEV D 18) DIN 38405-32:2000 (DEV D 32) DIN EN ISO 11885:2009 (DEV E 22)
b)	Arsen (As)	mg/l	0,5	DIN EN ISO 11969:1996 (DEV D 18) DIN EN ISO 11885:2009 (DEV E 22) DIN EN ISO 17294-2:2005 (DEV E 29)
c)	Blei (Pb)	mg/l	1,0	DIN 38406-6:1998 (DEV E 6) DIN EN ISO 11885:2009 (DEV E 22) DIN EN ISO 17294-2:2005 (DEV E 29)
d)	Cadmium (Cd)	mg/l	0,2	DIN EN ISO 5961:1995 (DEV E 19) DIN EN ISO 11885:2009 (DEV E 22) DIN EN ISO 17294-2:2005 (DEV E 29)
e)	Chrom (Cr)	mg/l	1,0	DIN EN 1233:1996 (DEV E 10) DIN EN ISO 11885:2009 (DEV E 22) DIN EN ISO 17294-2:2005 (DEV E 29)
f)	Chrom VI (Cr)	mg/l	0,2	DIN 38405-24:1987 (DEV D 24) DIN EN ISO 10304-3:1997 (DEV D 22)
g)	Cobalt (Co)	mg/l	2,0	DIN 38 406-24:1993 (DEV E 24) DIN EN ISO 11885:2009 (DEV E 22) DIN EN ISO 17294-2:2005 (DEV E 29)
h)	Kupfer (Cu)	mg/l	0,7	DIN 38406-7:1991 (DEV E 7) DIN EN ISO 11885:2009 (DEV E 22) DIN EN ISO 17294-2:2005 (DEV E 29)
i)	Nickel (Ni)	mg/l	0,7	DIN 38406-11:1991 (DEV E 11) DIN EN ISO 11885:2009 (DEV E 22) DIN EN ISO 17294-2:2005 (DEV E 29)
j)	Quecksilber (Hg)	mg/l	0,02	DIN EN 1483:2007 (DEV E 12) DIN EN 12338:1998 (DEV E 31)
k)	Zinn (Sn)	mg/l	5,0	DIN EN ISO 11885:2009 (DEV E 22) DIN EN ISO 17294-2:2005 (DEV E 29)

l)	Silber (Ag)	mg/l	0,3	DIN EN ISO 11885:2009 (DEV E 22) DIN EN ISO 17294-2:2005 (DEV E 29)
m)	Zink (Zn)	mg/l	1,5	DIN 38406-8:2004 (DEV E 8) DIN EN ISO 11885:2009 (DEV E 22) DIN EN ISO 17294-2:2005 (DEV E 29)
n)	Aluminium (Al)	mg/l	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten	
o)	Eisen (Fe)	mg/l	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten	
7.	Anorganische Stoffe			
a)	Stickstoff aus Ammonium (NH ₄ -N) und Ammoniak (NH ₃ -N)	mg/l	200,0	DIN 38406-5:1983 (DEV E5) DIN EN ISO 11732:2005 (DEV E 23)
b)	Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	mg/l	10,0	DIN EN 26777:1993 (DEV D 10) DIN EN ISO 10304-1:2009 (DEV D 20) DIN EN ISO 13395:1996 (DEV D 28)
c)	Cyanide, leicht freisetzbar (Cn)	mg/l	0,5	DIN 38405-13:2011 (DEV D13-2)
d)	Sulfat (SO ₄ ²⁻)	mg/l	600,0	DIN 38405-5:1985 (DEV D5) DIN EN ISO 10304-12009 (DEV D 20)
e)	Sulfid (S ²⁻), leicht freisetzbar	mg/l	2,0	DIN 38405-27:1992 (DEV D 27)
f)	Fluorid (F), gelöst	mg/l	50,0	DIN 38405-4:1985 (DEV D 4) DIN EN ISO 10304-1:2009 (DEV D20)
g)	Phosphor (P), gesamt	mg/l	50,0	DIN EN ISO 6878:2004 (DEV D 11) DIN EN ISO 11885:2009 (DEV E 22)
8.	Phenolindex, waserdampflich	mg/l	5,0	DIN 38409-16-2:1985 (DEV H16-2)
9.	Farbstoffe		nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint	
10.	Spontane Sauerstoffzehrung	mg/l	100,0	DIN V 38408-24:1987 (DEV G24)
11.	Nitrifikationshemmung	Nitrifikationshemmung in %	< 20	DIN EN ISO 9509:2006 (DEV L38)

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Burggemeinde kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Weiterhin kann durch die Burggemeinde, insbesondere für die Einleitung von Niederschlagswasser, eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Burggemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Burggemeinde erfolgen.
- (6) Ein Benutzungsrecht besteht nicht, soweit die Burggemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Burggemeinde kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 3 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Burggemeinde auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Burggemeinde verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Die Burggemeinde kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht

einhält.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Burggemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (3) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Burggemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. Die Burggemeinde ist berechtigt, den Inhalt des Abscheiders (Abscheidegut) zu entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und der Grundstückseigentümer diese Entleerung unterlässt.
- (4) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Burggemeinde nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 13 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden

kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

- (1) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Burggemeinde anzuzeigen. Die Burggemeinde verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße und allgemeinwohlverträgliche Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist. Ein Nachweis hierüber ist durch den jeweiligen Grundstückseigentümer zu führen und auf Verlangen der Burggemeinde vorzulegen. Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.
- (2) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser ganz oder teilweise befreit werden.

§ 12

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Burggemeinde kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 13 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt,

so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

(3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstaeubebene (Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.

(4) Bei der Neuerrichtung einer Hausanschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Hausanschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau der Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Hausanschlussleitung erneuert oder verändert. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.

Verläuft die Anschlussleitung zwischen Anschluss an die öffentliche Sammelleitung und dem Gebäude geradlinig und beträgt die Länge nicht mehr als 15 m, so kann die Inspektionsöffnung alternativ im Gebäude unmittelbar hinter der Außenwand angeordnet werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein.

In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden.

(5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Grundstücksanschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnung bestimmt die Burggemeinde.

(6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Burggemeinde zu erstellen. Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung obliegt der Burggemeinde. Die Burggemeinde macht die dabei entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach §10 KAG NRW gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend. Die Zustands- und Funktionsprüfung gemäß §14 dieser Satzung ist durch den

Grundstückeigentümer durchzuführen.

(7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Burggemeinde von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

(8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch und durch Baulast zu sichern.

(9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Burggemeinde auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 13

Zustimmungsverfahren

(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Burggemeinde. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Nach Herstellung ist der Anschluss durch die Burggemeinde an der offenen Baugrube abzunehmen.

(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer vier Wochen vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Burggemeinde mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 14

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten wer-

den. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Burggemeinde.

- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischtem Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013.
- (5) Nach § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW kann die Burggemeinde durch Satzung eine Frist für die Zustands- und Funktionsüberprüfung bei privaten Abwasserleitungen festlegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen zu planen oder durchzuführen sind.
- (6) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte

te Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.

- (7) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Burggemeinde durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) auf Verlangen vorzulegen.
- (8) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (9) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Burggemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 15 Indirekteinleiter

Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Burggemeinde mit dem Antrag nach § 13 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Burggemeinde Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 16 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Burggemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Ent-

nahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probennahmen.

- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 17

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Burggemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Burggemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 15 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Burggemeinde und Beauftragte der Burggemeinde mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Burggemeinde zu überlas-

sen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten zu sind beachten.

§ 18

Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Burggemeinde infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Burggemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Burggemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 19

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)
- oder
2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
 - 3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 20

Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage

Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Burggemeinde Abwasserbeseitigungsgebühren, Kanalanschlussbeiträge und Kostenersatz für Grundstücksanschlussleistungen nach Maßgabe der hierzu erlassenen Satzungen.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
2. § 7 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
3. § 7 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Burggemeinde auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
5. § 9 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
6. § 9 Absatz 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.

7. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Burggemeinde angezeigt zu haben.
 8. § 13 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Burggemeinde herstellt oder ändert.
 9. § 13 Absatz 2
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Burggemeinde mitteilt.
 10. § 14
die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung entgegen § 14 Abs. 7 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt, wenn die Burggemeinde dies verlangt.
 11. § 15
der Burggemeinde die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Burggemeinde hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
 12. § 17 Absatz 3
die Bediensteten der Burggemeinde oder die durch die Burggemeinde Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen der Burggemeinde Brüggen über die Beseitigung von Abwasser –Abwasserbeseitigungssatzung- vom 19. Dezember 2005 sowie zur Abänderung der Fristen bei der Dichtigkeitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW vom 08. Juni 2011 außer Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Beseitigung von Abwasser –Abwasserbeseitigungssatzung- vom 03.03.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 13 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen vom 13.12.2000.

Brüggen, den 03.03.2015

gez.
Gellen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 157

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

1. Änderungssatzung zur Satzung der Burggemeinde Brüggen über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Bra/11 c „Westwall - nördlicher Teil“ vom 05.03.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV.NRW. S. 256/SGV.NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 24.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

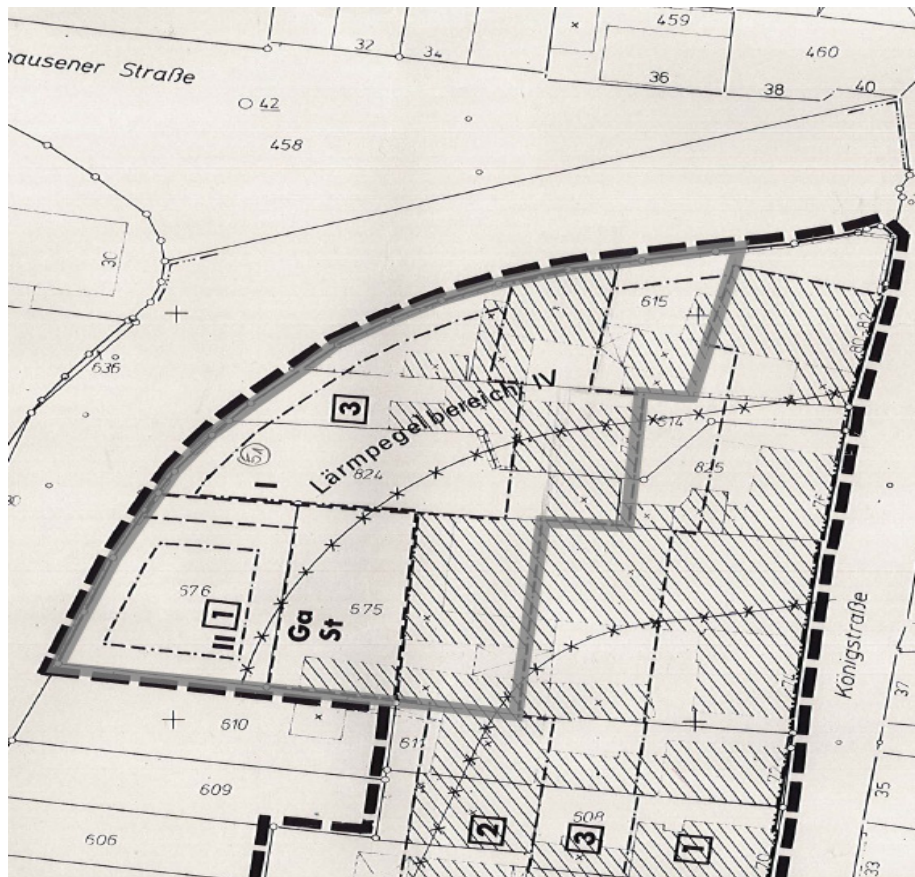
§ 1

Ergänzung der örtlichen Bauvorschriften textlicher Art:

Die örtlichen Bauvorschriften für den Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Bra/11 c „Westwall - nördlicher Teil“ werden in § 3 Ziffer 4 wie folgt ergänzt:

4.8 Ausnahmen

Der in dem nachfolgend abgedruckten Auszug aus dem Gestaltungsplan zur Satzung über örtliche Bauvorschriften grau umrandet kenntlich gemachte Bereich ist von den Vorschriften über die Zulässigkeit von Werbeanlagen nach Ziffer 4.1 - 4.7 ausgenommen.



Auszug aus dem Gestaltungsplan zur Satzung über örtliche Bauvorschriften für den Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Bra/11 c „Westwall - nördlicher Teil“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem sie öffentlich bekannt gemacht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Bra/11 c „Westwall - nördlicher Teil“ vom 05.03.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber

der Gemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 05.03.2015

gez.
Gellen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 170

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 06.02.2015 über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Grefrath am Sonntag, den 15.03.2015, sowie am Sonntag, den 29.11.2015

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14.06.1994 (GV NRW S. 360) in der derzeit geltenden Fassung, wird von der Gemeinde Grefrath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 02.03.2014 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Sämtliche Verkaufsstellen dürfen im Ortsteil Grefrath am Sonntag, den 15.03.2015, sowie am Sonntag, den 29.11.2015 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäften andere, als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,-€ geahndet werden.

§ 3

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 14. März 2015 in Kraft.
Sie tritt außer Kraft am 30. November 2015.

Grefrath, den 02.03.2015

Gemeinde Grefrath
als örtliche Ordnungsbehörde
gez.
Lommetz
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 171

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Feststellung der Nachfolgerin für den durch Verzicht auf das Mandat ausgeschiedenen Ratsherrn Dirk Drießen

Ratsherr Dirk Drießen, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, ist durch Verzicht auf das Mandat aus dem Rat der Gemeinde Grefrath am 28.02.2015 ausgeschieden.

Als Nachfolgerin ist

**Frau Maren Rose-Heßler,
Burgbenden 43, 47929 Grefrath,**

lt. Annahmeerklärung vom 17.02.2015 gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes aufgrund der Reserveliste von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Kommunalwahl am 25.05.2014 Ratsfrau des Rates der Gemeinde Grefrath geworden.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats
172

nach Bekanntgabe bei dem unterzeichneten Wahlleiter Einspruch eingelegt werden.

Grefrath, den 02.03.2015

Gemeinde Grefrath
Der Wahlleiter
gez.
Dr. Räßpel

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 172

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Lärmaktionsplanung Stufe 2 der Stadt Kempen

Der Rat der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 19. Februar 2015 den Bericht zur Lärmaktionsplanung gemäß § 47d BImSchG beschlossen.

In der Lärmaktionsplanung wird die Lärmsituation an Bundes- und Landesstraßen im Stadtgebiet untersucht und dokumentiert und ggf. Maßnahmen zur Lärminderung dargestellt. Maßgebend für die Bewertung der Lärmbelastung sind die Werte für Lärmimmissionsbelastung, die im Runderlass des Umweltministeriums NRW v. 07.02.2008 dargelegt sind (Tagwert Lden von 70 db(A), Nachtwert Lnight von 60 db(A)).

Der Bericht zur Lärmaktionsplanung und die dazugehörigen Karten können im Internet eingesehen werden.

Bericht der Stadt Kempen zur Lärmaktionsplanung gemäß § 47 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

<http://www.kempen.de/C125757C00438AF1/html/2F5C9190CD40148EC1257DFD0039BB3B?opendocument&nid1=29342>

Karten zur Lärmaktionsplanung

<http://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/laerm/viewer.htm>

Der Bericht und die Karten zur Lärmaktionsplanung liegen in der Zeit vom 16.03.2015 bis einschließlich 30.04.2015 bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Umweltreferat, Zimmer 204 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Termin zur Einsichtnahme bitte vorher unter (02152 / 917316) absprechen.

Kempen, den 04.03.2015

In Vertretung
gez. Kahl
Techn. Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 172

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Flächennutzungsplan der Stadt Kempen -49. Änderung

-Gewerbegebiet Krefelder Weg/Kempener Außenring-

Stadtteil Kempen

hier: Genehmigung und Wirksamkeit gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die vom Rat der Stadt Kempen am 30.09.2014 beschlossene 49. Änderung des Flächennutzungsplans am 17.02.2015 genehmigt.

Die 49. Änderung des Flächennutzungsplans bezieht sich ausschließlich auf den Stadtteil Kempen und beinhaltet die Fläche östlich des Gewerbegebietes Krefelder Weg.

Der Bereich der 49. Änderung des Flächennutzungsplans ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 des BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 49. Änderung des Flächennutzungsplans –Gewerbegebiet Krefelder Weg / Kempener Außenring-wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

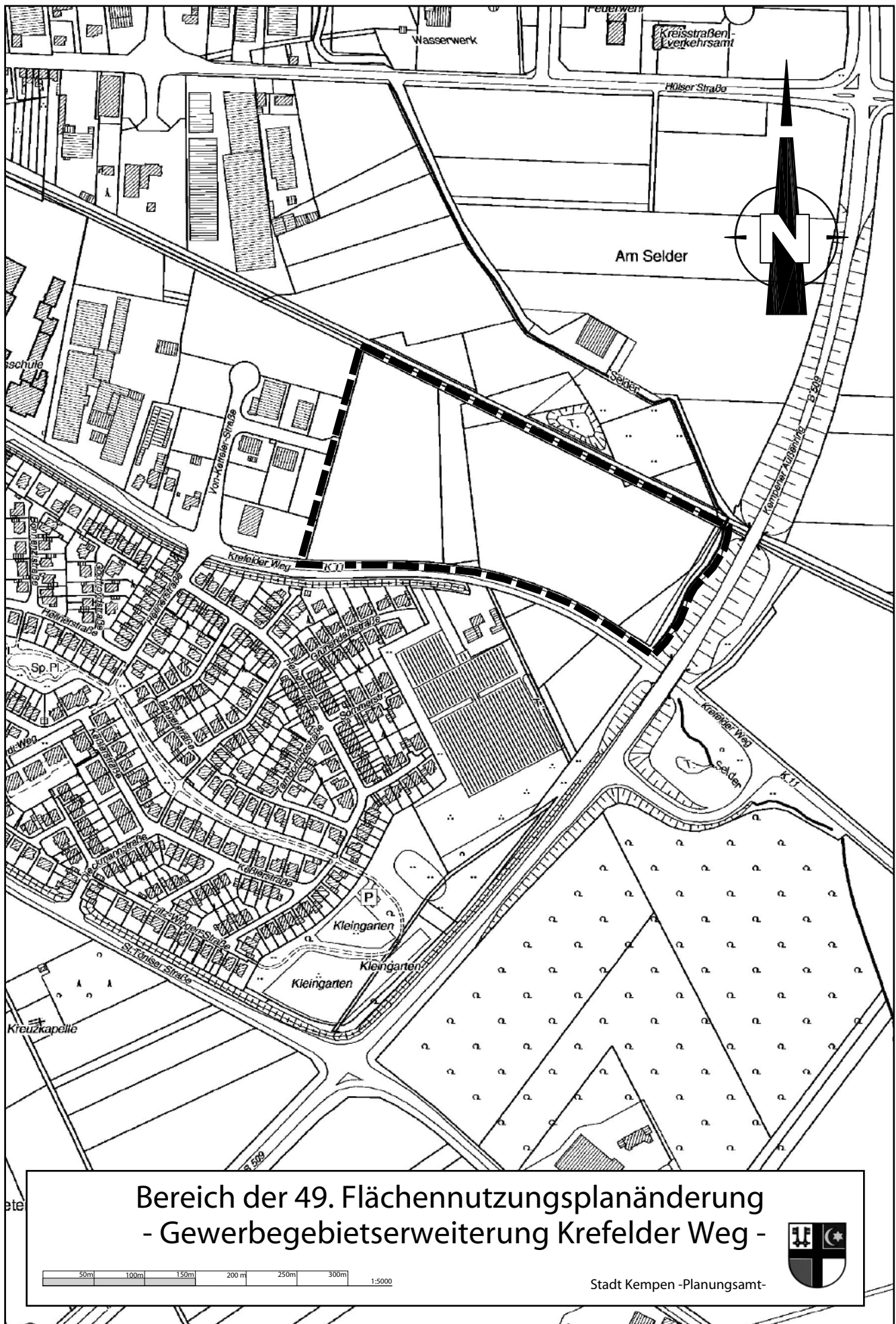
Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:
 - a) Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kempen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 04.03.2015

Der Bürgermeister
gez. Rübo



Bereich der 49. Flächennutzungsplanänderung
 - Gewerbegebietserweiterung Krefelder Weg -

50m 100m 150m 200m 250m 300m 1:5000

Stadt Kempen - Planungsamt-



Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bebauungsplan Nr.150 –Gewerbegebiet Krefelder Weg / Kempener Außenring- Stadtteil Kempen

hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplans

Der Rat der Stadt Kempen hat am 30.09.2014 den Bebauungsplan Nr. 150 -Gewerbegebiet Krefelder Weg / Kempener Außenring-als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet erfasst im Wesentlichen den Bereich östlich des Gewerbegebietes Krefelder Weg. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 150 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 150 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß §10 (4) BauGB ab sofort bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß §10 (4) BauGB wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise :

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:
 - a) Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens-und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kempen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung

schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) kann eine Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form-oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 04.03.2015

Der Bürgermeister
gez. Rübo

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bebauungsplan Nr. 157 –Gewerbegebiet am Wasserturm- Stadtteil Kempen

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB

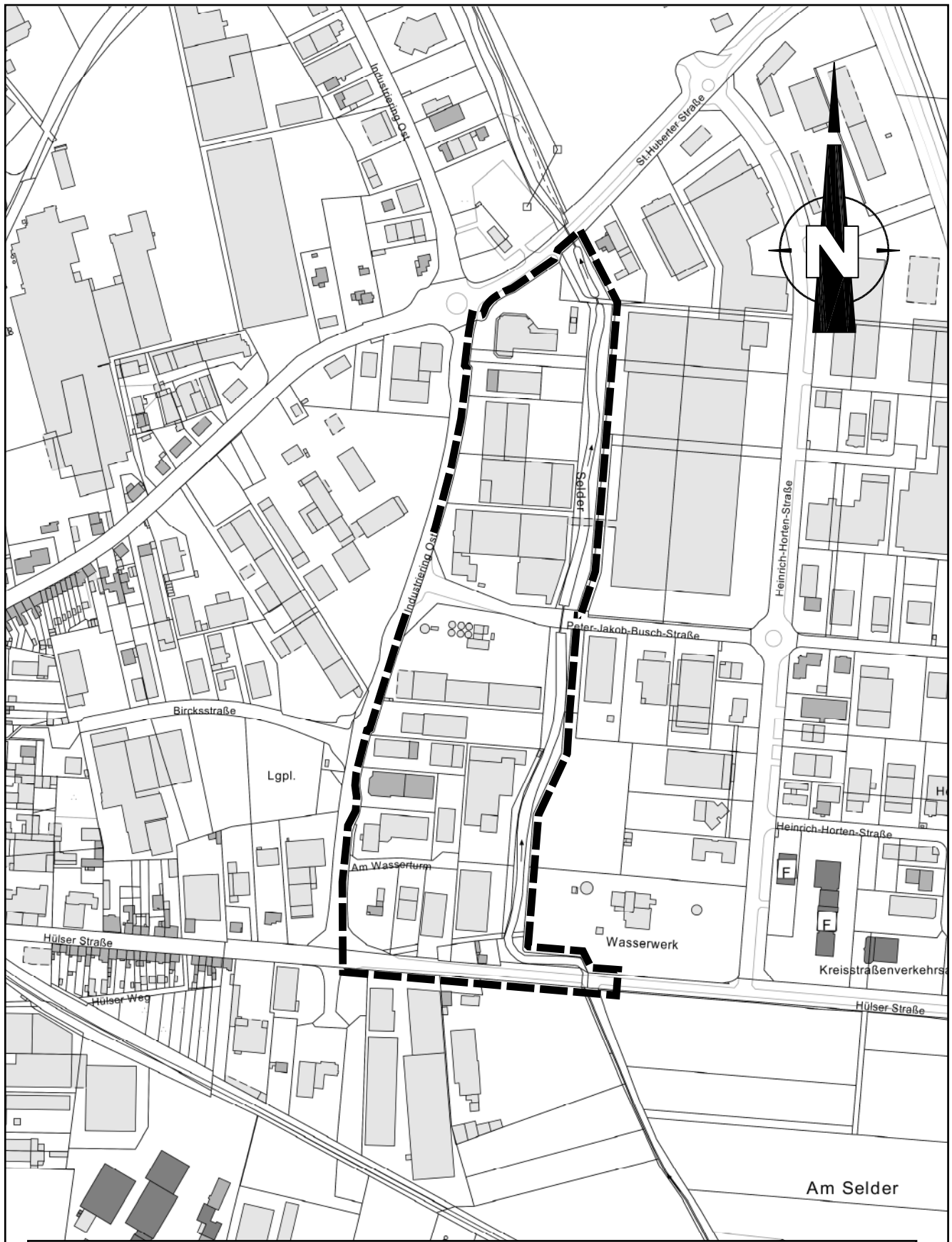
Der Rat der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 19.02.2015 beschlossen, gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 den Bebauungsplan Nr. 157 -Gewerbegebiet am Wasserturm- aufzustellen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 157 soll städtebaulichen Fehlentwicklungen entgegengewirkt werden, insbesondere durch die Umsetzung der Ziele des aktuellen Zentrenkonzepts.

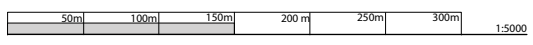
Das Plangebiet erfasst im Wesentlichen den Bereich der gewerblich genutzten Grundstücke nördlich und südlich der Straße "Am Wasserturm" auf der Ostseite des Industrierings-Ost im Stadtteil Kempen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 157 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Kempen, den 04.03.2015

Der Bürgermeister
gez. Rübo



**Bereich des Bebauungsplans Nr. 157
- Gewerbegebiet am Wasserturm -**



Stadt Kempen -Planungsamt-



Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 157 – Gewerbegebiet Am Wasserturm- Stadtteil Kempen vom 04.03.2015

Der Rat der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 19.02.2015 gemäß §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§1

Zur Sicherung der Planung für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 157 – Gewerbegebiet Am Wasserturm – wird für dessen Geltungsbereich eine Veränderungssperre erlassen. Der Geltungsbereich von Bebauungsplan und Veränderungssperre ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§2

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§3

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, ansonsten jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung (Veränderungssperre) wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 bis 6 der Gemeindeordnung NRW öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre und entsteht dadurch Vermögensnachteile, so kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 18 Abs. 2 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Kempen, den 04.03.2015

Der Bürgermeister
gez. Rübo

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 179

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Städtebauliches Konzept zur Entwicklung von Wohnbauflächen im Innenbereich Heyerdrink/Ludwig-Jahn-Straße/ Möhlenring Stadtteil Kempen

hier: (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

derschrift abgegeben werden.

Kempen, den 02.03.2015

In Vertretung
Gez. Kahl
Technischer Beigeordneter

Mit dem Konzept sollen die städtebaulichen Zielvorstellungen zur baulichen Entwicklung des Innenbereichs Heyerdrink/Ludwig-Jahn-Straße/Möhlenring aufgezeigt werden.

Der Bereich ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

An dieser Planung soll die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig beteiligt werden.

Die Ziele und Zwecke der Planung, evtl. Planungsalternativen sowie die voraussichtlichen Auswirkungen werden in einer öffentlichen Versammlung am

Montag, den 23.03.2015 , um 19.00 Uhr,

**im Sitzungssaal des Rathauses,
Buttermarkt 1, 2. Obergeschoss**

vorgelegt.

Darüber hinaus hängt das städtebauliche Konzept bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, in der Zeit vom

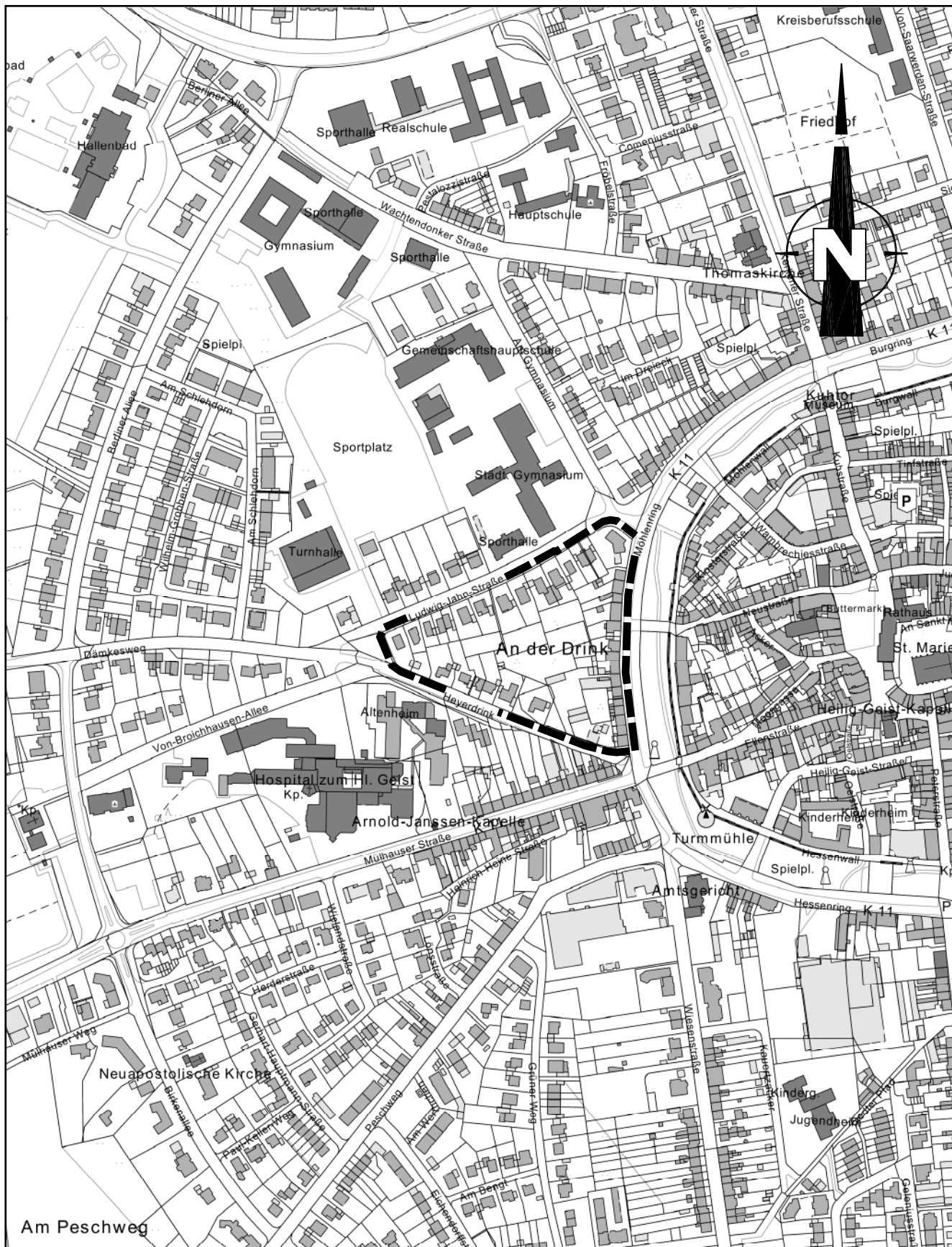
23.03.2015 bis einschließlich 17.04.2015

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

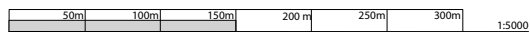
öffentlich aus.

Während dieser Zeit besteht Gelegenheit, die Planung einzusehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, evtl. Planungsalternativen sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen können bei der vorgenannten Dienststelle auch schriftlich eingereicht oder zur Nie-



**Planbereich
- Heyerdrink, Ludwig-Jahn-Straße, Möhlenring -**



Stadt Kempen -Planungsamt-



5.000

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Nettetal, 6. März 2015

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Am: Donnerstag, 19.03.2015
Um 18:00 Uhr
Im: **Ratssaal Eingang A/C des Rathauses
Nettetal, Doerkesplatz 11, 1. OG**
Sitzung: **7. Sitzung des Rates**

Tagesordnung Rat

TOP Betreff

- | | | | |
|-------|--|-------|---|
| Ö 1 | Mitteilungen der Verwaltung | Ö 5.3 | hier: Antrag der CDU-Fraktion auf Ausschuss- und Gremienumbesetzungen sowie Umbesetzung des stellv. Ausschussvorsitzes |
| Ö 1.1 | hier: Mitteilung der Geburtenzahlen 2014 | Ö 6 | Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW |
| Ö 1.2 | hier: Mitteilung über die Nebentätigkeiten des Bürgermeisters 2014 | Ö 6.1 | hier vorzeitige Mittelfreigabe |
| Ö 1.3 | hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen auf Verringerung der Umstiegszeiten im ÖPNV | Ö 6.2 | hier: Änderung Stellenplan 2015 |
| Ö 2 | Beschlüsse aus den Fachausschüssen; hier: Antrag der AfD-Fraktion auf Errichtung einer Grabenanlage in Hinsbeck-Voursenbeck | Ö 7 | Vorzeitige Mittelfreigabe; hier: Ausschreibung Rahmenliefervertrag 2015 für Verkehrszeichen |
| Ö 3 | Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW; hier: Antrag von ver.di vom 18.12.2014 zum Freihandelsabkommen | Ö 8 | Ernennung eines stellv. Leiters der Freiwilligen Feuerwehr Nettetal |
| Ö 4 | Anfragen und Anträge aus den Fraktionen | Ö 9 | Neubau einer Wohnunterkunft am Caudebec-Ring |
| Ö 4.1 | hier: Antrag der AfD-Fraktion bzgl. Gefährdung von Fußgängern und dem Straßenverkehr durch nicht gesicherte Baustellen bzw. nicht richtig gesicherte Baustellen der Telekom im ganzen Stadtgebiet Nettetal | Ö 10 | Bebauungsplan Lo-259 „Nordöstlich Sassenfelder Kirchweg“
1) Aufstellungsbeschluss gemäß § 13a BauGB
2) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 1 (1) BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB |
| Ö 4.2 | hier: Antrag der WIN-Fraktion auf externe, neutrale Moderation des Entscheidungsprozesses im Hinblick auf die Zukunft der Werner-Jaeger-Halle | Ö 11 | 2. Änderung des Bebauungsplanes Lo-19 „Bocholter Weg“
1) Ergebnis der Offenlage gemäß § 13 a BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB
2) Satzungsbeschluss |
| Ö 5 | Ausschuss- und Gremienumbesetzungen | Ö 12 | 3. Änderung des Bebauungsplanes Br-175 „Lötscher Weg“
1) Ergebnis der erneuten Offenlage gemäß § 4a (3) BauGB
2) Satzungsbeschluss |
| Ö 5.1 | hier: Stellv. beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss | Ö 13 | Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung |
| Ö 5.2 | hier: Bestellung eines stellv. Mitgliedes für den Beirat VKV | N 14 | Mitteilungen der Verwaltung |
| | | N 15 | Beschlüsse aus den Fachausschüssen |
| | | N 16 | Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW |
| | | N 17 | Beteiligungsangelegenheiten |

Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

gez. Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 182

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Sh-258 „Feuerwehrgerätehaus Kindter Straße“ im Stadtteil Schaag

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 17.12.2014 den Bebauungsplan Sh-258 „Feuerwehrgerätehaus Kindter Straße“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Sh-258 „Feuerwehrgerätehaus Kindter Straße“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet liegt am Ortsrand des Stadtteils Schaag zwischen Kindter Straße und Friedhof.

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Sh-258 „Feuerwehrgerätehaus Kindter Straße“ tritt der Bebauungsplan Br-120a für diesen Bereich außer Kraft.

Der Bebauungsplan Sh-258 „Feuerwehrgerätehaus Kindter Straße“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Nettetal am 17.12.2014 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Sh-258 „Feuerwehrgerätehaus Kindter Straße“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
 - a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.
 - b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes „Einzelhandel Hauptstraße“ sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 04. März 2015 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), die Aufstellung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes „Einzelhandel Hauptstraße“ beschlossen. Zu dieser Flächennutzungsplanänderung wird das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung befindet sich an der Hauptstraße in Niederkrüchten-Elmpt im Bereich des ansässigen Lebensmittel-discounters. Ziel der Planung ist die Erweiterung der Verkaufsfläche des Marktes.

Die Flächennutzungsplanänderung kann in der Zeit vom

13. April 2015 bis einschließlich 15. Mai 2015

im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt -, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Äußerungen zu den Planungen können in der Zeit vom 13. April 2015 bis einschließlich 15. Mai 2015 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Mit Ablauf des 15. Mai 2015 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes „Einzelhandel Hauptstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO

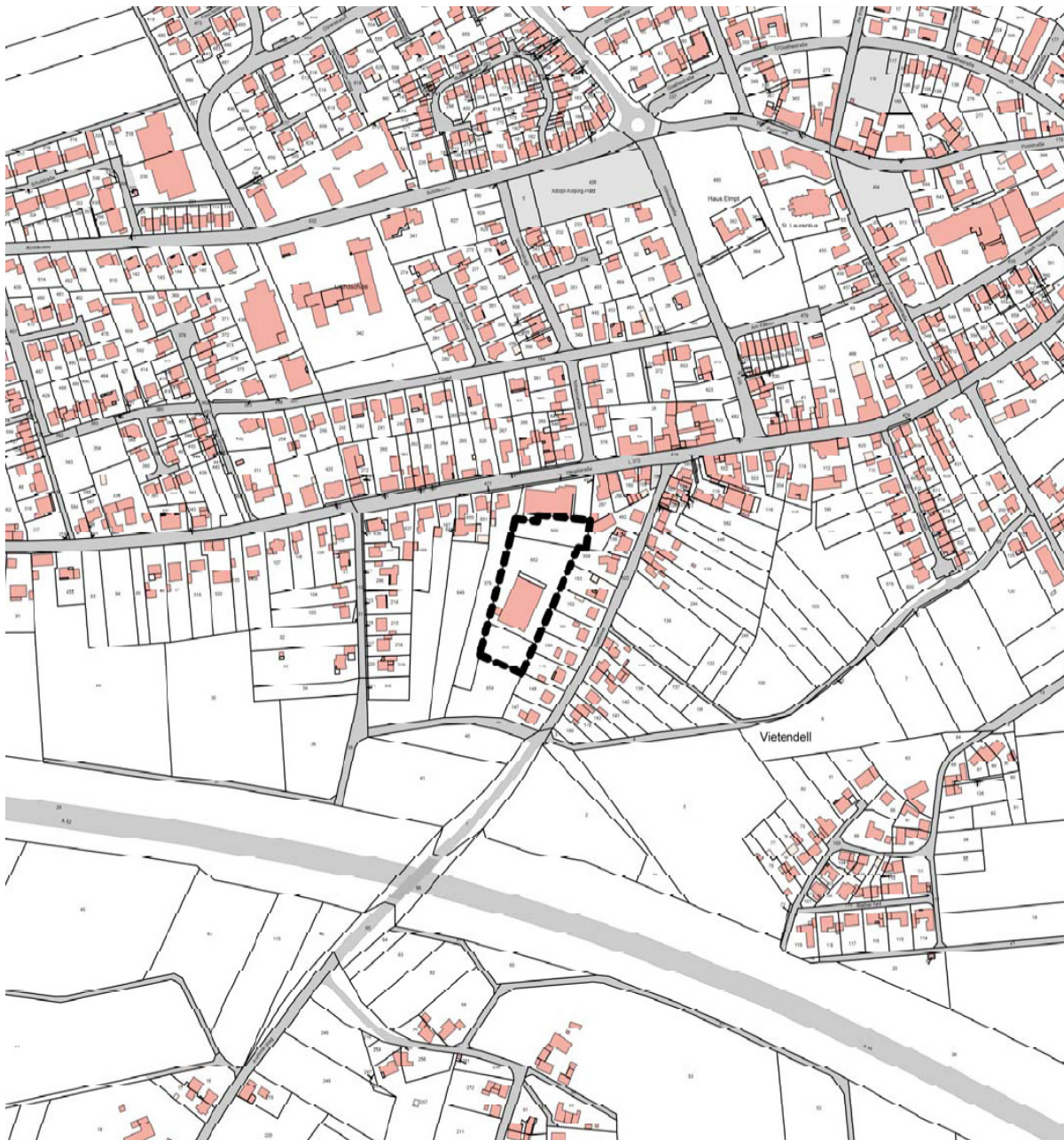
NRW) beim Zustandekommen des Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) dieser Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Abgrenzung der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 09. März 2015

Der Bürgermeister
Gez. Winzen



Abl. Krs. Vie. 2015, S. 185

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Aufstellung des Bebauungsplanes Elm-120 „Einzelhandel Hauptstraße“ sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 04. März 2015 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), die Aufstellung des Bebauungsplanes Elm-120 „Einzelhandel Hauptstraße“ beschlossen. Zu diesem Bebauungsplan wird das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich an der Hauptstraße in Niederkrüchten-Elmpt im Bereich des ansässigen Lebensmitteldiscounters. Ziel der Planung ist die Erweiterung der Verkaufsfläche des Marktes. Der aktuell im Plangebiet rechtskräftige Bebauungsplan wird durch das Verfahren ersetzt.

Der Bebauungsplan kann in der Zeit vom

13. April 2015 bis einschließlich 15. Mai 2015

im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt -, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden eingesehen werden:
Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Äußerungen zu den Planungen können in der Zeit vom 13. April 2015 bis einschließlich 15. Mai 2015 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Mit Ablauf des 15. Mai 2015 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss zum Bebauungsplan Elm-120 „Einzelhandel Hauptstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

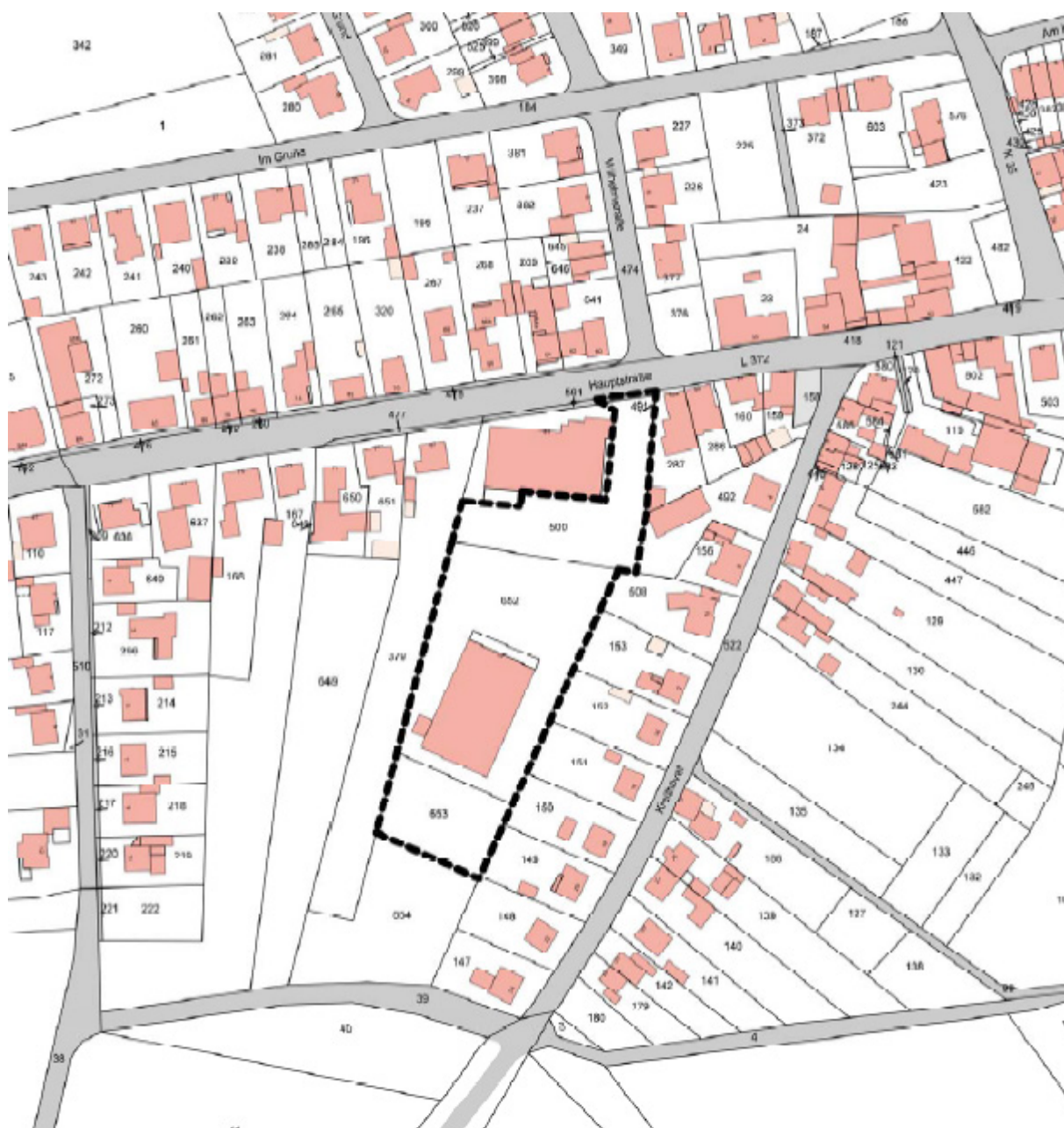
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) dieser Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 09. März 2015

Der Bürgermeister
Gez. Winzen



Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Aufstellung der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Militärgelände Elmpt“

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 04. März 2015 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), die Aufstellung der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Militärgelände Elmpt“ beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich im nördlichen Teil der militärischen Konversionsfläche in Elmpt. Dort ist die Ausweisung eines Gewerbe- und Industriegebietes geplant. Die Gemeinde Niederkrüchten setzt damit das vom Rat beschlossene Folgenutzungskonzept der Konversion in diesem Teilbereich um.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Dienststunden und zwar montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren wesentliche Auswirkungen informieren und sich zur Planung äußern.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Militärgelände Elmpt“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

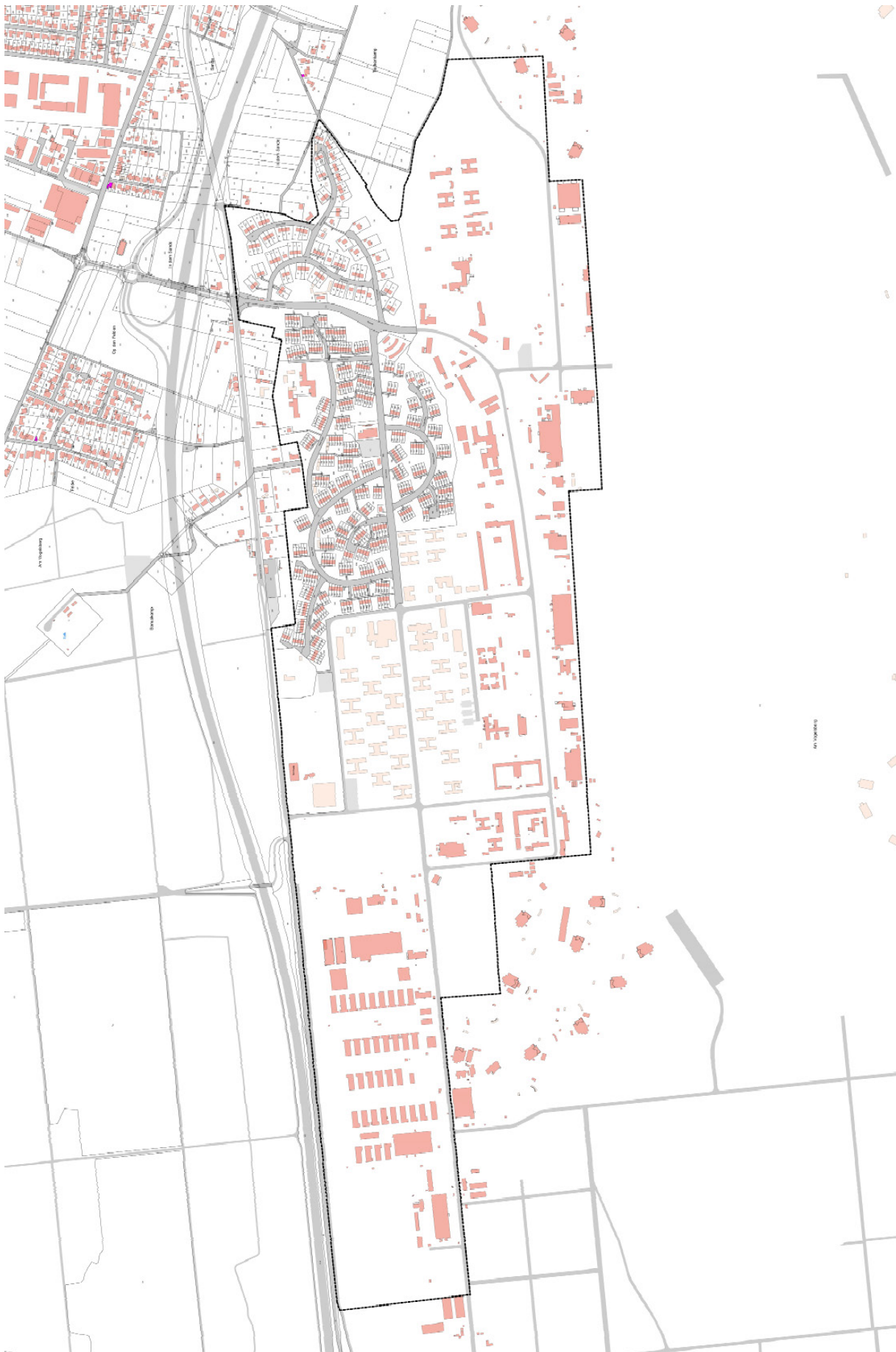
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) dieser Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Plangebietsabgrenzung der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 09. März 2015

Der Bürgermeister
Gez. Winzen



Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Aufstellung des Bebauungsplanes Elm- 123 „Militärgelände Elmpt“

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 04. März 2015 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), die Aufstellung des Bebauungsplanes Elm-123 „Militärgelände Elmpt“ beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich im nördlichen Teil der militärischen Konversionsfläche in Elmpt. Dort ist die Ausweisung eines Gewerbe- und Industriegebietes geplant. Die Gemeinde Niederkrüchten setzt damit das vom Rat beschlossene Folgenutzungskonzept der Konversion in diesem Teilbereich um.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Dienststunden und zwar montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren wesentliche Auswirkungen informieren und sich zur Planung äußern.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss zum Bebauungsplan Elm-123 „Militärgelände Elmpt“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

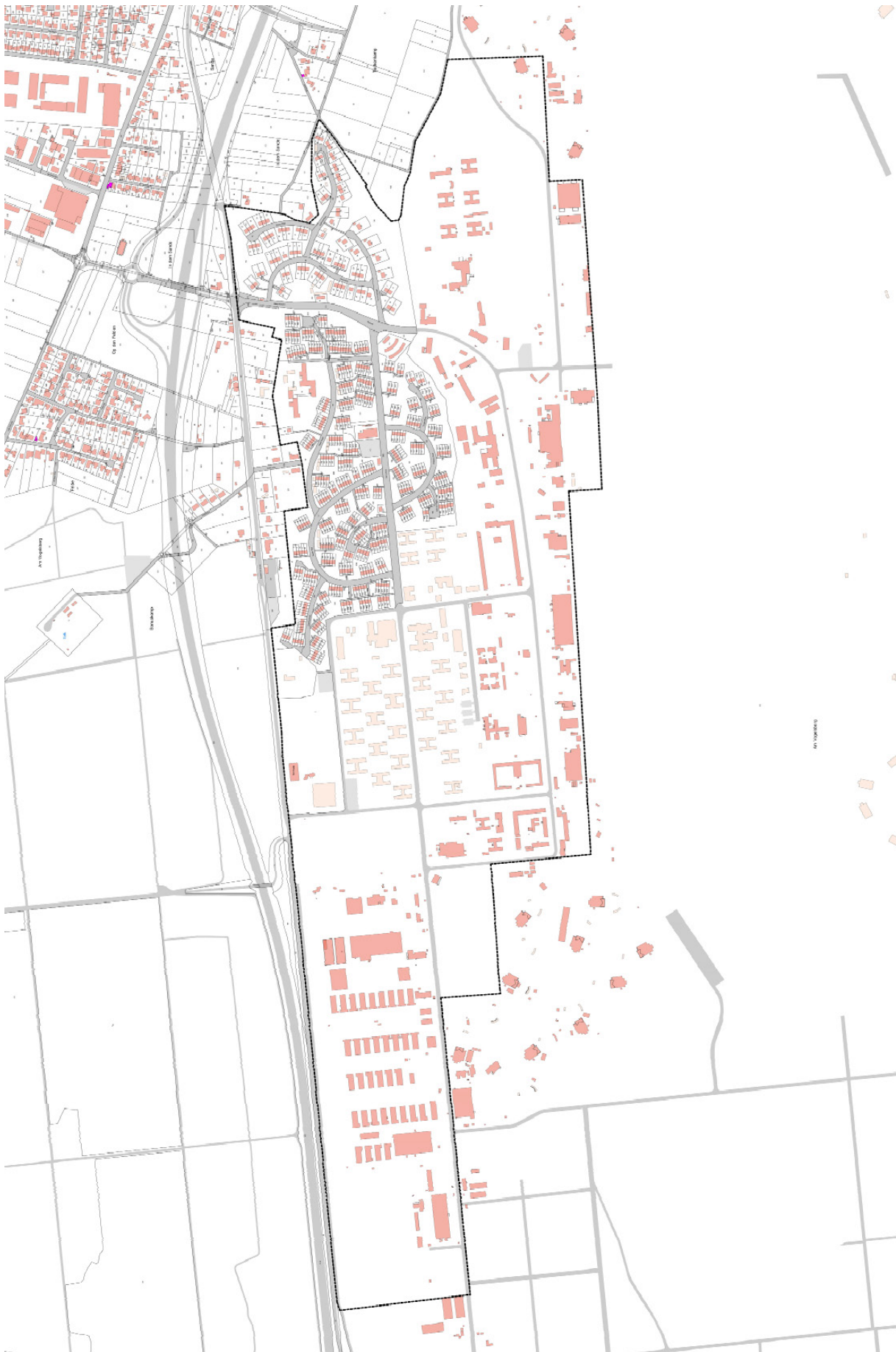
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) dieser Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Plangebietsabgrenzung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 09. März 2015

Der Bürgermeister
Gez. Winzen



Abl. Krs. Vie. 2015, S. 190

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 19.12.2014/ 08.01.2015 zwischen der Stadt Tönisvorst und dem Kreis Viersen zur Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsicht

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 19.12.2014/08.01.2015 zwischen der Stadt Tönisvorst und dem Kreis Viersen zur Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsicht gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 19.01.2015 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 6 vom 5. Februar 2015) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Tönisvorst, 20.02.2015

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 21/Nr. 4/S. 17

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 192

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Charles-Arthur Skilton, zuletzt wohnhaft Viersen, ohne festen Wohnsitz, gerichtete Gebührenbescheid vom 26.02.15 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 03.03.15

Der Bürgermeister
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 192

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Charles-Arthur Skilton, zuletzt wohnhaft Viersen, ohne festen Wohnsitz, gerichtete Gebührenbescheid vom 26.02.15 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 03.03.15

Der Bürgermeister
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 192

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) - vom 31.08.1993 in der derzeit geltenden Fassung – über die Besetzung des Wahlausschusses der Stadt Viersen

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 KWahlO werden hiermit die Namen der Beisitzer des Wahlausschusses der Stadt Viersen bekannt gemacht:

Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Wahlleiter.

Beisitzer:

- Dr. a Campo, Frank
- Dickmanns, Jörg
- Dittrich, Maria
- Fander, Markus
- Görgemanns, Alfons
- Gütgens, Thomas
- Kolanus, Anne
- Lambertz, Michael
- Dr. Moers, Jürgen
- Thielmann, Rainer

Stellvertreter:

- Bouren, Hans-Willy
- Braun, Erhard

- Dohmen, Norbert
- Fander, Olaf
- Feiter, Stefan
- Hippel, Ulf-Alexander
- Krienen, Manuela
- Lenzkes, Dirk
- Rönsberg, Annalena
- Sillekens, Stephan

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wahlausschuss öffentlich tagt und jedermann zu seinen Beratungen Zutritt hat. Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Wahlausschusses werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Viersen, den 09.02.2015

Der Bürgermeister
als Wahlleiter
gez.
Thönnessen

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 192

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 19.02.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.1995 (GV. NRW. S.1028; ber. 1996 S. 81, 141, 216 und 355; ber. 2007 S. 327), in der z. Zt. geltenden Fassung, werden hiermit die nachfolgend aufgeführten Straßenflächen mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NRW gewidmet:

Stadtbezirk Dülken:

1. Jupp-Rübsam-Straße, Gemarkung Dülken, Flur 41, Flurstück 197, 213, 283 und 257



2. Hermann-Schmitz-Allee, Gemarkung Dülken, Flur 41, Flurstück 278



3. Elektronikstraße, Gemarkung Dülken, Flur 47, Flurstück 354



Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecken oder Benutzerkreise werden nicht festgelegt.

Stadtbezirk Viersen:

1. Limburgweg, Gemarkung Viersen, Flur 8, Flurstück 929



4. Daniel.-P.-Norman-Ring, Gemarkung Dülken, Flur 40, Flurstück 258



2. Adriansweg, Gemarkung Viersen, Flur 141, Flurstück 44, 50, 57 und 68



Stadtbezirk Boisheim:

1. Am Bongert, Gemarkung Boisheim, Flur 14, Flurstück 569



Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecken oder Benutzerkreise werden nicht festgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen
196

Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Viersen, den 25. Februar 2015

Stadt Viersen
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
Kamper
Techn. Beigeordnete

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 193

Bekanntmachung der Stadt Willich

Bekanntmachung der Stadt Willich über die Aufstellung und Auslegung der 145. Änderung des Flächennutzungsplanes (südlich Schwimmbad)

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 04.12.14 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung und Auslegung der 145. Änderung des Flächennutzungsplanes (südlich Schwimmbad) beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss vom 13.05.2014 wird aufgehoben

Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund dieser Beschlüsse liegt die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

vom 20.03.2015 bis 30.04.2015

im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2 in 47877 Willich, Zimmer 006 wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags, dienstags und donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden. Über Stellungnahmen beschließt der Rat der

Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gelten gemacht werden können.

Zum Bebauungsplan ist ein Umweltbericht verfügbar. Folgende Umweltinformationen liegen vor:

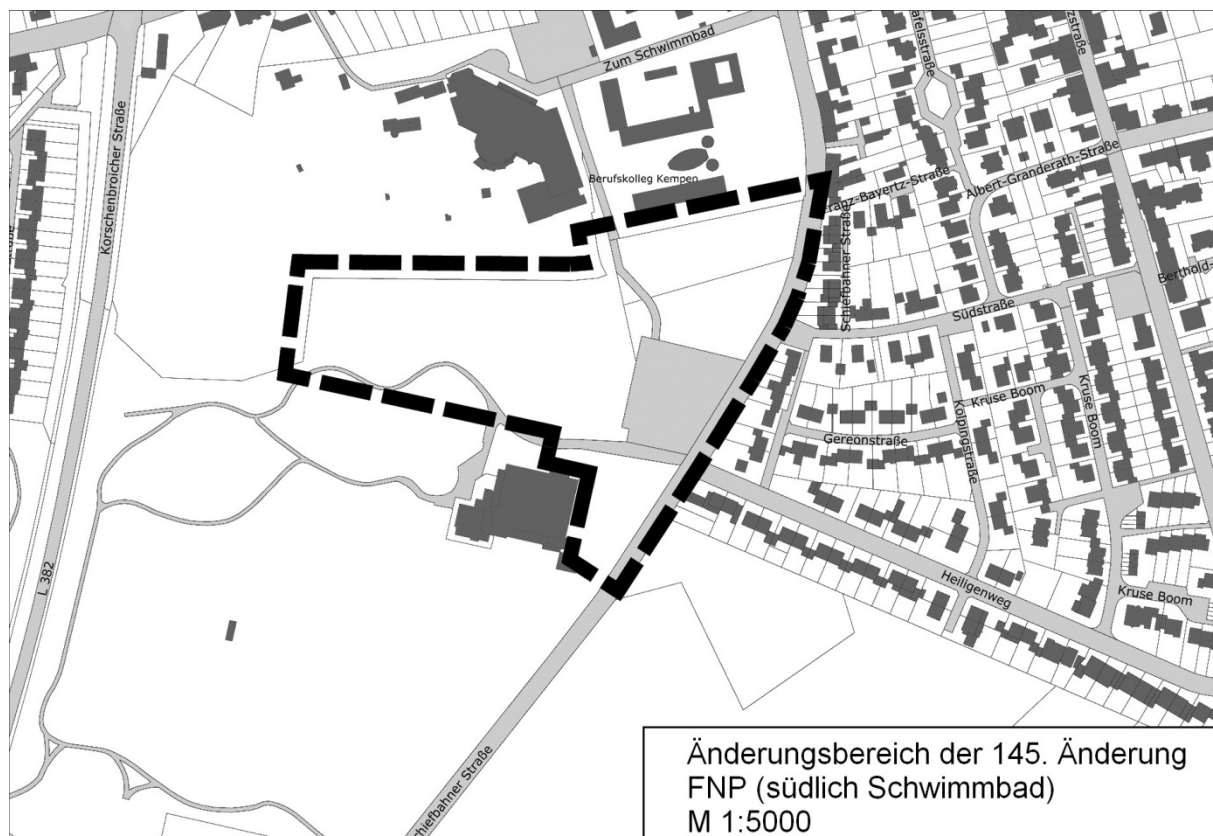
Stellungnahmen und Unterlagen die zur			
145. FNP-Änderung - südlich Schwimmbad -			
eingegangen und/oder herangezogen wurden.			
Schutzgut	Gutachten/Fachinformationen	sonstige Unterlagen	Stellungnahmen
Mensch	Lärmkartierung NRW (Verkehrslärm)		Lärmemissionen Verkehrssituation, Fluglärm
Tiere u. Pflanzen	Umweltinformationssystem LINFOS (Artenschutz, Biotopkataster) Lanuv Umweltdaten (Schutzgebiete, Lebensräume) Geomedia Web Gis (Natur, Biotop u. Artenschutz)		
Luft u. Klima	Lanuv Umweltdaten(KlimaAtlas)		
Landschaft	Landschaftsplan Nr.9 Kreis Vie		
Boden	Bodenbelastung Kreis Vie Geomedia Web Gis(Boden) Bodenkarte 1:50000		Beeinträchtigung schutzwürdiger Böden
Wasser	Geomedia Web Gis (Wasser / Wasserschutz zonen)		lage in der geplanten Wasserschutz zone IIIB
Kultur u. sonstige Sachgüter	Geomedia Web Gis (Denkmal)		
Wechselwirkungen			
Sonstiges		Masterplan Mobilität Umweltbericht zum Be.-plan	Vandalismus Parkplatzdefizit Verdacht auf Kampfmittel Erdbebenzone

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll nicht durchgeführt werden.

Willich, den 04.03.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung
Gez. Martina Stall
Techn. Beigeordnete

Der künftige Geltungsbereich der 145. Änderung des Flächennutzungsplanes (südlich Schwimmbad) dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Abl. Krs. Vie. 2015, S. 196

Bekanntmachung der Stadt Willich

Bekanntmachung der Stadt Willich über die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 16 I W – südlich Schwimmbad .

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 03.03.15 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 16 I W – südlich Schwimmbad - beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss vom 13.05.2014 wird aufgehoben

Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund dieser Beschlüsse liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

vom 20.03.2015 bis 30.04.2015

im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2 in 47877 Willich, Zimmer 006 wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags, dienstags und donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden. Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gelten gemacht werden können.

Zum Bebauungsplan ist ein Umweltbericht verfügbar. Folgende Umweltinformationen liegen vor:

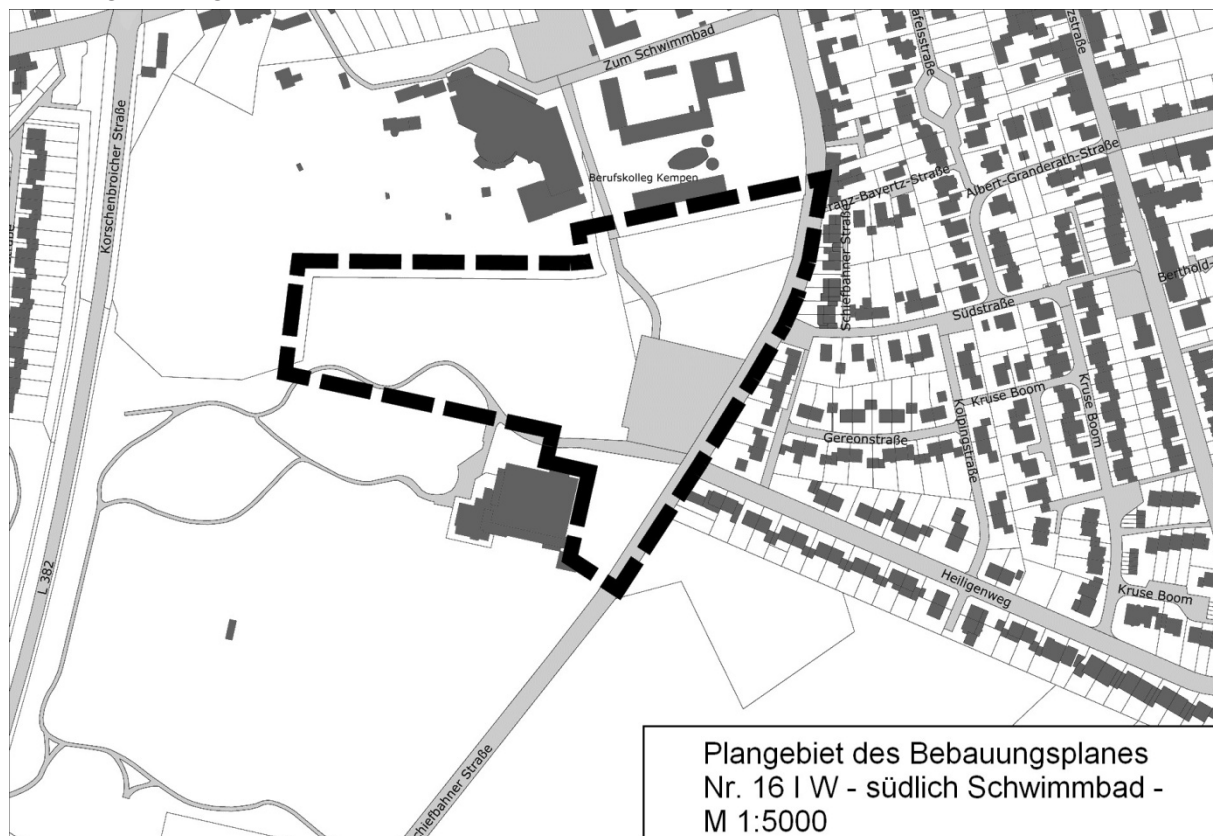
Stellungnahmen und Unterlagen die zum			
B-plan Nr. 16 I W - südlich Schwimmbad -			
eingegangen und/oder herangezogen wurden.			
Schutzgut	Gutachten/Fachinformationen	sonstige Unterlagen	Stellungnahmen
Mensch	Lärmkartierung NRW (Verkehrslärm) Gutachterliche Stellungnahme zu der zu erwarteten Geräuschsituation		Lärmemissionen Verkehrssituation, Fluglärm
Tiere u. Pflanzen	Umweltinformationssystem LINFOS (Artenschutz, Biotopkataster) Lanuv Umweltdaten (Schutzgebiete, Lebensräume) Geomedia Web Gis (Natur, Biotop u. Artenschutz) Artenschutzrechtliche Vorprüfung		
Luft u. Klima	Lanuv Umweltdaten(KlimaAtlas)		
Landschaft	Landschaftsplan Nr.9 Kreis Vie		
Boden	Bodenbelastung Kreis Vie Geomedia Web Gis(Boden) Bodenkarte 1:50000		Beeinträchtigung schutzwürdiger Böden
Wasser	Geomedia Web Gis (Wasser / Wasserschutz zonen)		lage in der geplanten Wasserschutz zone IIIB
Kultur u. sonstige Sachgüter	Geomedia Web Gis (Denkmal)		
Wechselwirkungen			
Sonstiges		FNP WILLICH Umweltbericht zur F-planänd. Freiraumkonzept Willich	Vandalismus Parkplatzdefizit Verdacht auf Kampfmittel Erdbebenzone

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll nicht durchgeführt werden.

Willich, den 04.03.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung
Gez. Martina Stall
Techn. Beigeordnete

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 16 I W – südlich Schwimmbad ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Abl. Krs. Vie. 2015, S. 198

Bekanntmachung der Stadt Willich

Bekanntmachung der Stadt Willich über die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 10 S – Niederheide –, 1. vereinfachte Änd.

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 13.05.14 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 10 S – Niederheide –, 1. vereinfachte Änd. beschlossen.

Wegen einer fehlerhaften Veröffentlichung wird der Bebauungsplanentwurf erneut ausgelegt.

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

vom 20.03.15 bis 30.04.15

im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2 in 47877

200

Willich, Zimmer 006 wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

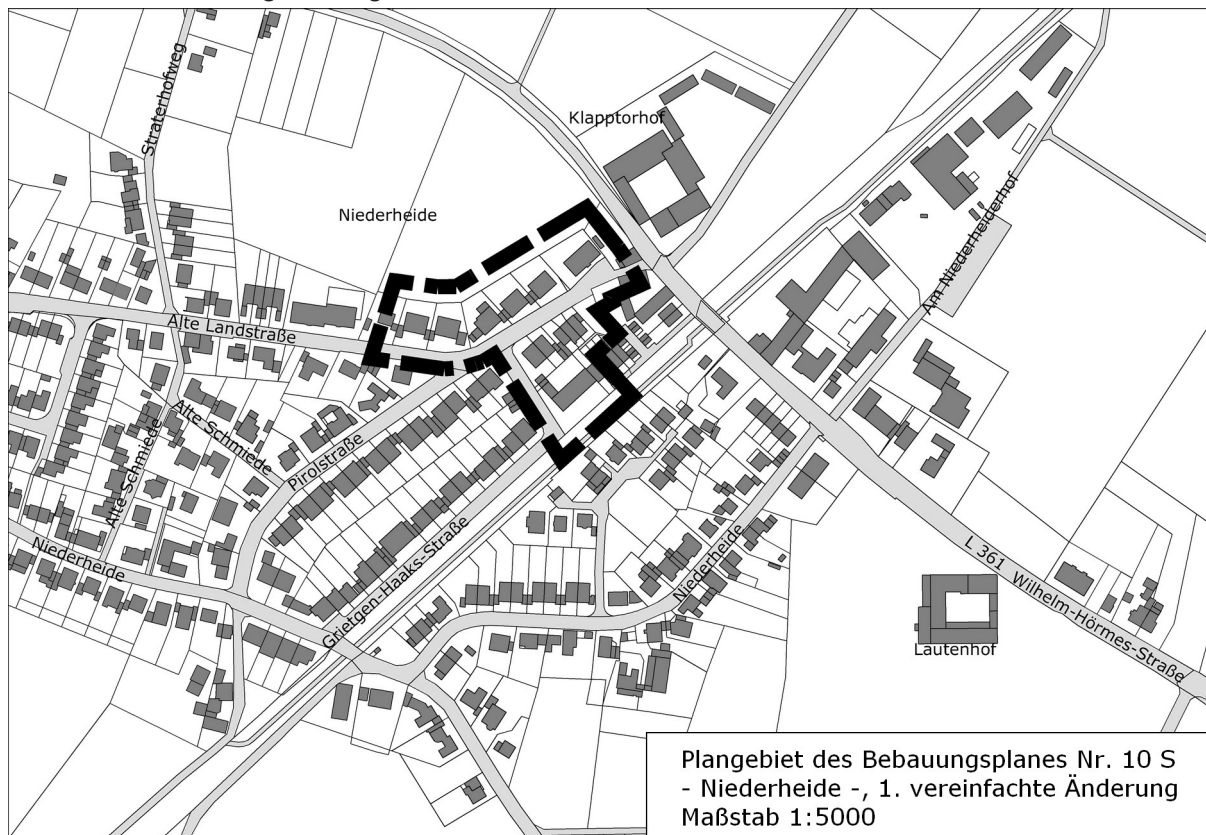
Montags, dienstags und donnerstags
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden. Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gelten gemacht werden können.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll nicht durchgeführt werden.

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 10 S – Niederheide –, 1. vereinfachte Änd. ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Abl. Krs. Vie. 2015, S. 200

Bekanntmachung der Stadt Willich

Bekanntmachung der Stadt Willich über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 I S – westlich Bahnhof Schiefbahn – und die Durchführung des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 03.03.2015 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Nr. 42 I S – westlich Bahnhof Schiefbahn – beschlossen.

In gleicher Sitzung wurde der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB gefasst.

Der Bebauungsplanentwurf kann in der Zeit

vom 20.03.2015 bis 17.04.2015

im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Zimmer 006, Rothweg 2, in 47877 Willich-Neersen, während der folgenden Dienststunden eingesehen werden:

Montags, dienstags und donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Äußerungen zu den Planungen können vom 20.03.2015 bis 17.04.2015 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich vorgebracht werden.

Eingegangene Äußerungen werden dem Planungsausschuss der Stadt Willich zur Beratung vorgelegt. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung erfolgt durch den Rat der Stadt

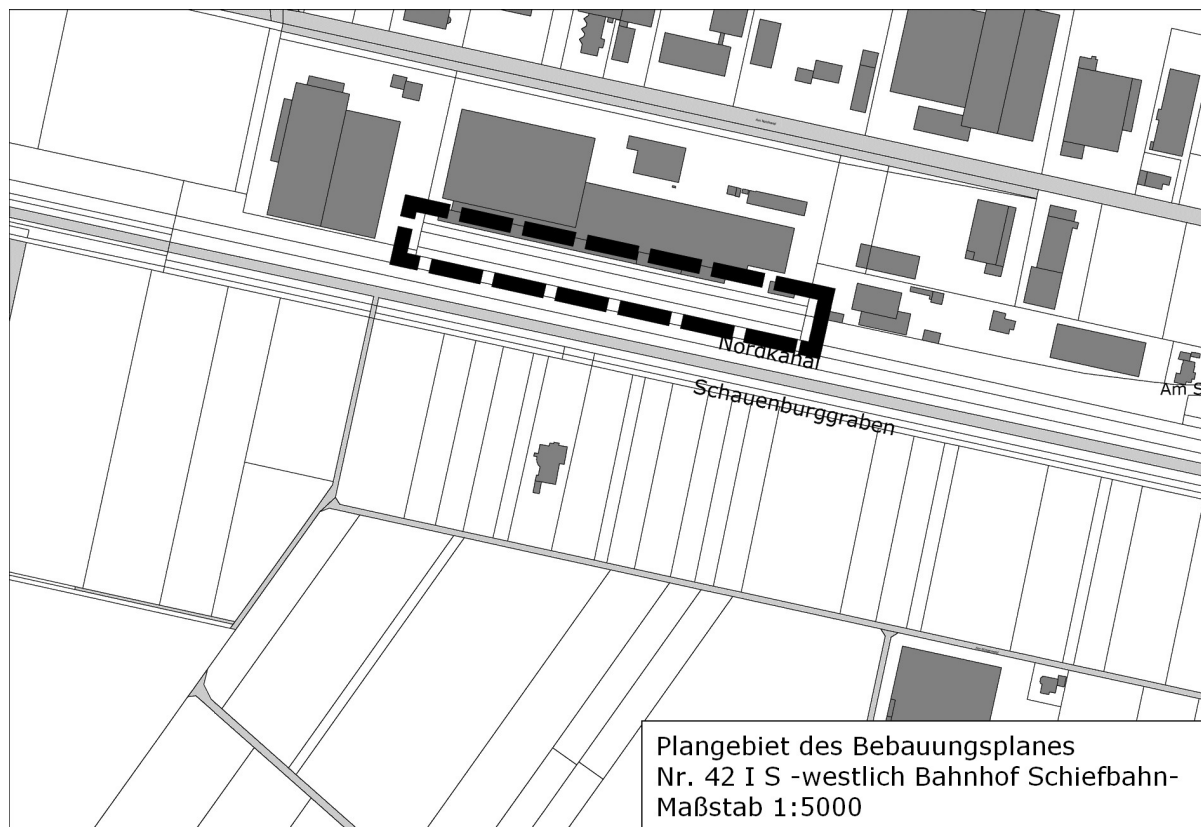
Willich nach Abschluss der öffentlichen Auslegung.

Mit Ablauf des 17.04.2015 ist die Beteiligung der Öffentlichkeit abgeschlossen.

Willich, 04.03.2015

In Vertretung
gez. Martina Stall
Techn. Beigeordnete

Der künftige Geltungsbereich ist aus der nachfolgenden Planskizze ersichtlich.



Abl. Krs. Vie. 2015, S. 201

Bekanntmachung der Stadt Willich

Bekanntmachung der Stadt Willich über die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 1/69 A –Lerchenfeldstraße – 1. Änderung und Er- weiterung, 4. vereinfachte Änderung

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 03.03.2015 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 1/69 A –Lerchenfeldstraße – 1. Änderung und Erweiterung, 4. vereinfachte Änderung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

202

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

vom 20.03.2015 - 30.04.2015

im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2 in 47877 Willich, Zimmer 006 wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags, dienstags und donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden. Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gelten gemacht werden können.

Zum Bebauungsplan ist kein Umweltbericht verfügbar. Folgende Umweltinformationen liegen vor:

Stellungnahmen und Unterlagen die zum

Bebauungsplanentwurf 1/69 A 1. Änder. U. Erweiter. 4. vereinfachte Änderung
eingegangen und/oder herangezogen wurden.

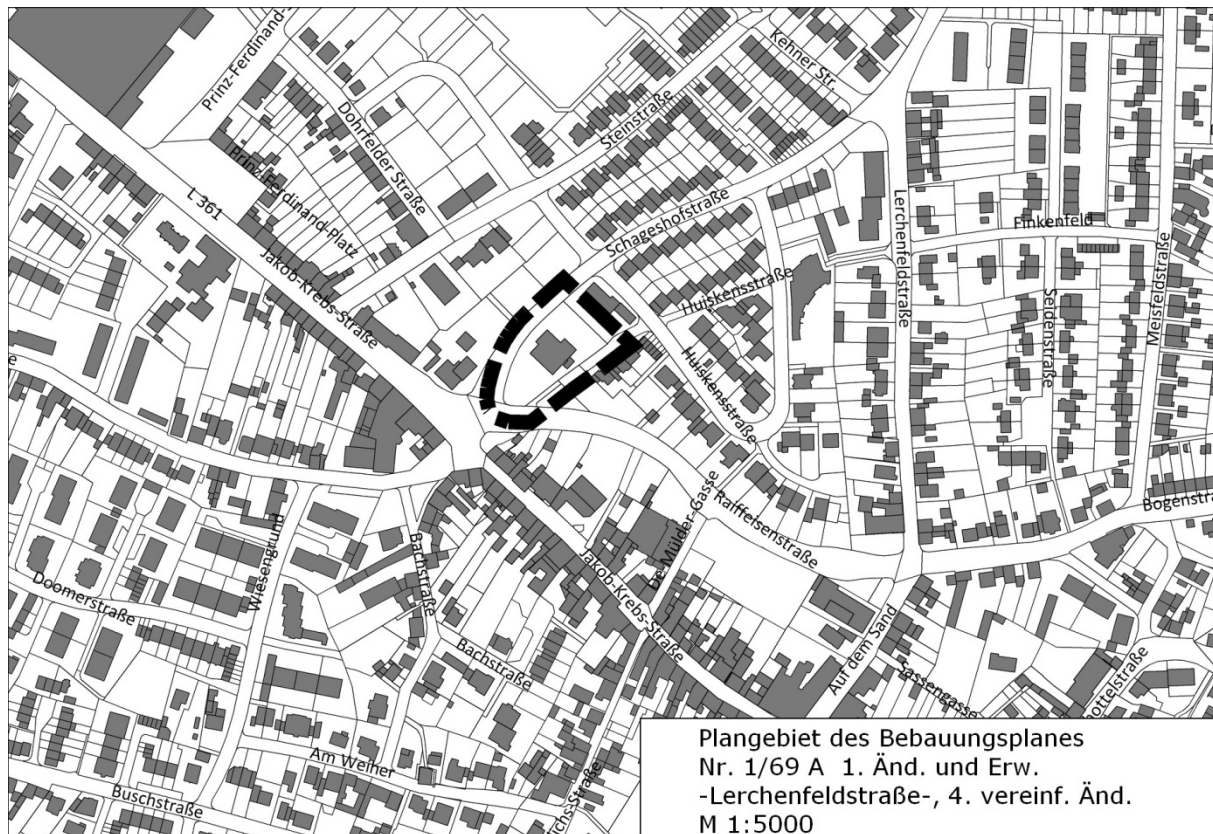
Schutzgut	Gutachten/Fachinformationen	sonstige Unterlagen	Stellungnahmen
Mensch	Lärmkartierung NRW (Verkehrslärm)		Lärmschutz
Tiere u. Pflanzen	Umweltinformationssystem LINFOS (Artenschutz, Biotopkataster) Lanuv Umweltdaten (Schutzgebiete, Lebensräume) Geomedia Web Gis (Natur, Biotop u. Artenschutz)		Baumschutz
Luft u. Klima	Lanuv Umweltdaten(Klimaatlas)		
Landschaft	Landschaftsplan Nr.9 Kreis Vie		
Boden	Bodenbelastung Kreis Vie Geomedia Web Gis(Boden) Bodenkarte 1:50000		
Wasser	Geomedia Web Gis (Wasser / Wasserschutzzonen)		
Kultur u. sonstige Sachgüter	Geomedia Web Gis (Denkmal)		
Wechselwirkungen			
Sonstiges		Masterplan Mobilität	Erdwärme Bodenschätze

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll nicht durchgeführt werden.

Willich, den 04.03.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Martina Stall
Techn. Beigeordnete

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 1/69 A –Lerchenfeldstraße – 1. Änderung und Erweiterung, 4. vereinfachte Änderung ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Abl. Krs. Vie. 2015, S. 202

Bekanntmachung der Stadt Willich

Bebauungsplanes Nr. 28 II W – nördlich Breite Straße -

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 04.12.2014 den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB gefasst.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jedermann teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am:

**Dienstag, 24.03.2015
in der Kolpingschule,
Schiefbahner Straße 2 in 47877 Willich**

und beginnt um 19.00 Uhr

Der Bebauungsplanentwurf kann in der Zeit vom 20.03.2015 bis 10.04.2015 im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung,

Zimmer 006, Rothweg 2, in 47877 Willich-Neersen, während der folgenden Dienststunden eingesehen werden:

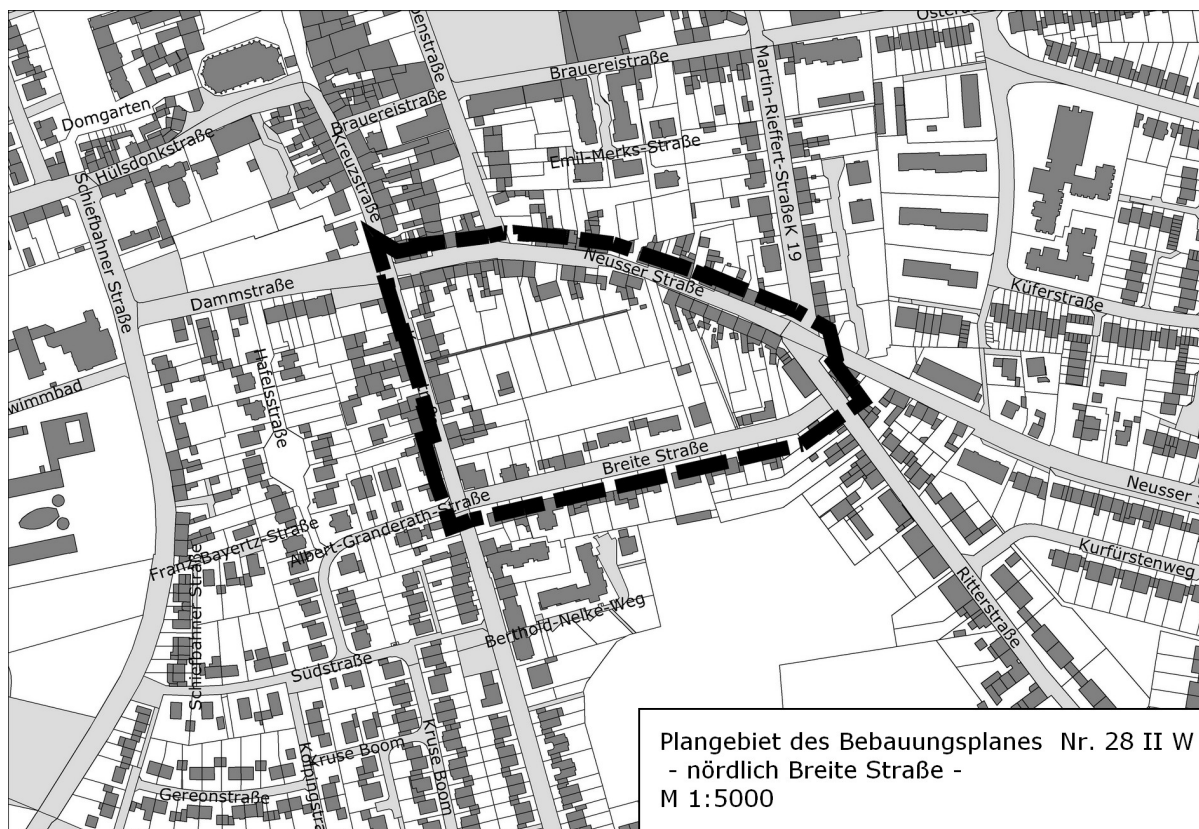
Montags,	dienstags und donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und	mittwochs	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
und	freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
		von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
		von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Äußerungen zu den Planungen können vom 20.03.2015 bis 10.04.2015 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich vorgebracht werden. Die Möglichkeit zur Äußerung besteht auch während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermines.

Eingegangene Äußerungen werden dem Planungsausschuss der Stadt Willich zur Beratung vorgelegt. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung erfolgt durch den Rat der Stadt Willich nach Abschluss der öffentlichen Auslegung.

Mit Ablauf des 10.04.2015 ist die Beteiligung der Öffentlichkeit abgeschlossen.

Der künftige Geltungsbereich ist aus der nachfolgenden Planskizze ersichtlich.



Abl. Krs. Vie. 2015, S. 204

Bekanntmachung der Stadt Willich

Genehmigung der 138. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (Augustinerinnenstraße) gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2.

Der Rat der Stadt Willich hat am 08.04.2014 die 138. Änderung des Flächennutzungsplanes (Augustinerinnenstraße) der Stadt Willich gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Die Bezirksregierung in Düsseldorf hat mit Verfügung vom 13.01.2015, Az.: 35.02.01.01-24Wil-138-1146 die 138. Änderung des Flächennutzungsplanes (Augustinerinnenstraße) der Stadt Willich genehmigt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

„I. Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der am heutigen Tag geltenden Fassung genehmige ich die vom Rat der Stadt Willich am 08.04.2014 beschlossene 138. Änderung des Flächennutzungsplanes unter Beachtung der unter Ziffer II aufgeführten Nebenbestimmung.
Die unter Ziffer III genannten Hinweise bitte ich zur Kenntnis zu nehmen.

II. Nebenbestimmungen

1. Auflage: Die mit E-Mail vom 10.12.2014 nachgereichten Ausführungen zum Thema Artenschutzprüfung sind im Umweltbericht als Teil der Begründung zur 138. FNP-Änderung zu ergänzen.

Begründung: Im Umweltbericht ist im Abschnitt 2.a angegeben, dass eine artenschutzrechtliche Betrachtung im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt. Eine bloße Verschiebung auf ein nachgeordnetes Verfahren ist

aber nicht ausreichend. Das Artenschutzrecht gem. Bundesnaturschutzgesetz ist im Hinblick auf die städtebauliche Erforderlichkeit der Planung bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu beachten, um Darstellungen zu vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Im vorliegenden Fall handelt es sich zwar um „nur“ um die Herausnahme der Zweckbestimmung Kindergarten, dennoch ist aus der geplanten FNP-Darstellung „Wohnbaufläche“ in den nachgelagerten Verfahren durchaus einige andere Nutzungen entwickelbar, bei denen artenschutzrechtliche Belange von Bedeutung sein könnten. Diese sind im Sinne der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBVV NRW) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV NRW): "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" auf der Ebene der Flächennutzungsplanung im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind (Stufe I der ASP). So sind zum Beispiel auch das Verfahren zur Ermittlung der möglicherweise beeinträchtigten planungsrelevanten Arten (mit Hilfe von Quellenangaben) und das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung in der Begründung bzw. im Umweltbericht zu dokumentieren. Mit E-Mail vom 10.12.2014 haben Sie mir einige Ausführungen zur Durchführung der Artenschutzprüfung im Zuge der Umweltprüfung für den parallel geänderten Bebauungsplan übersandt. Diese Ausführungen halte ich für das FNP-Änderungsverfahren inhaltlich für ausreichend, sie sind aber aus o.g. Gründen formal in die Begründung aufzunehmen. Dies auch im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Planung, die nur dann gewährleistet ist, wenn eine geordnete städtebauliche Entwicklung möglich ist. Diese wäre z.B. nicht möglich, wenn Artenschutzgründe dagegen sprächen.

2. Auflage: Die mit E-Mail vom 07.01.2015 nachgereichten Ausführungen zum Thema Altlasten sind in der Begründung zur 138. FNP-Änderung zu ergänzen.

Begründung: In der Begründung ist unter dem Punkt Altlasten lediglich aufgeführt, dass im Umkreis zwei Altlastenverdachtsflächen existieren. Weiter wird in den Ausführungen darauf verwiesen, dass der Kreis Viersen um eine Stellungnahme gebeten wurde.

Weitere Angaben wurden dann im Rahmen der parallel durchgeführten Änderung des Bebauungsplans gemacht. Eine solche generelle Verschiebung auf ein nachgeordnetes Verfahren ist nicht ausreichend. Das Thema Altlasten ist im Hinblick auf die städtebauliche Erforderlichkeit gemäß dem Altlastenerlass - Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass) Gem. RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport. - V A 3 – 16.21 - u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-5-584.10/IV-6-3.6-21 - v. 14.3.2005 - grundsätzlich schon auf Ebene der Flächennutzungsplanung zu beachten. Auf Ebene des Flächennutzungsplans muss dieses Thema in so einem Maß geprüft werden, dass erkennbar ist, dass in nachgeordneten Verfahren die Darstellung im FNP grundsätzlich umgesetzt werden könnte. Mit E-Mail vom 07.01.2015 haben Sie mir einige Ausführungen bzgl. der Altlastenverdachtsflächen für den parallel geänderten Bebauungsplan übersandt. Diese Ausführungen halte ich für das FNP-Änderungsverfahren inhaltlich für ausreichend, sie sind aber aus o.g. Gründen formal in die Begründung aufzunehmen. Dies auch im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Planung, die nur dann gewährleistet ist, wenn eine geordnete städtebauliche Entwicklung möglich ist. Diese wäre z.B. nicht möglich, wenn Gefahren die sich aus den Altlasten ergeben dagegen sprächen.

Düsseldorf, den 13.01.15
Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.02.01.01-24Wil-138-1146
Im Auftrag
Gez. André“

Die genehmigte 138. Änderung des Flächennutzungsplanes (Augustinerinnenstraße) der Stadt Willich einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Technischen Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006, Geschäftsbereich Stadtplanung, während der Dienststunden, und zwar

montags, dienstags und donnerstags	von 08.30 bis 12.30 Uhr
mittwochs	von 08.30 bis 12.30 und von 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die 138. Änderung des Flächennutzungsplanes (Augustinerinnenstraße) der Stadt Willich wird gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO) vom 26.08.99 (GV NW S. 516) mit Ablauf des Erscheinungstages der Ausgabe des Amtsblattes des Kreises Viersen, in der diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtswirksam.

Der Änderungsbereich der 138. Änderung ist aus der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.

HINWEISE

- A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 43 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

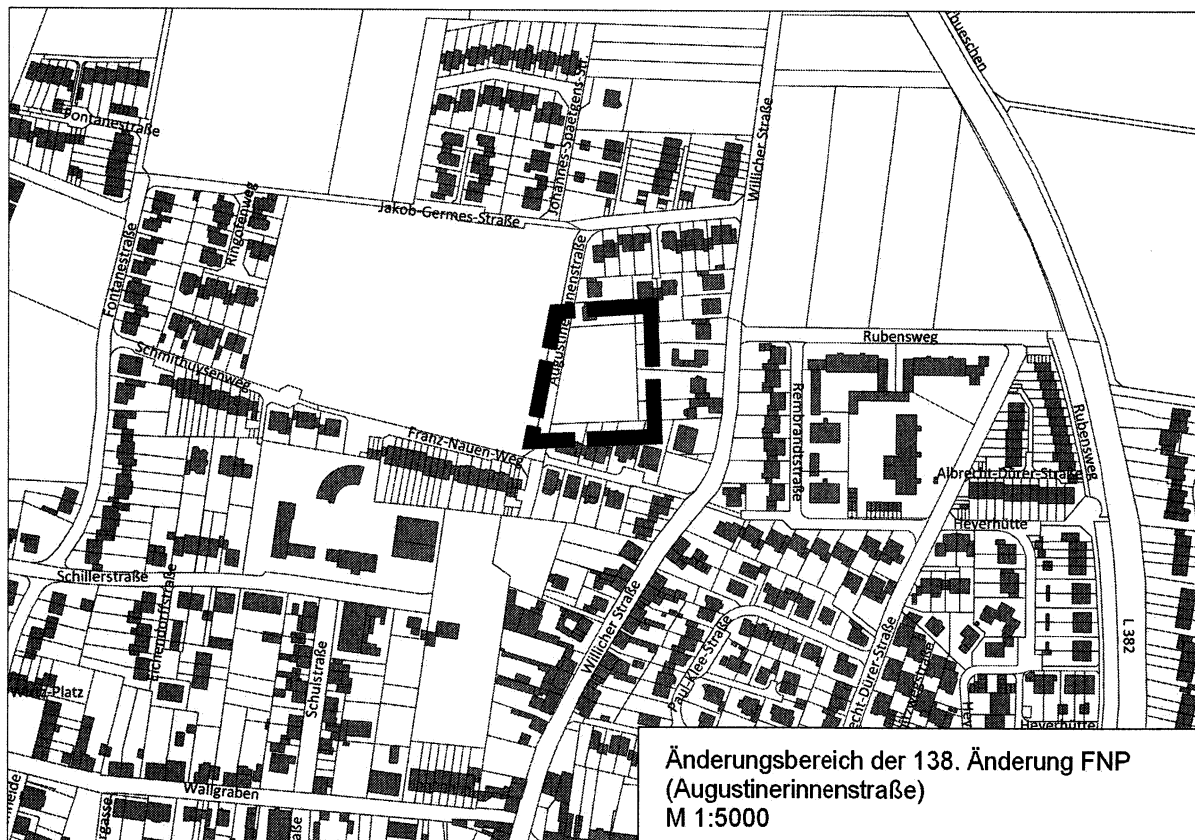
- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Bekanntmachungsanordnung:

Die von der Bezirksregierung in Düsseldorf am 13.01.15 erteilte Genehmigung der 138. Änderung des Flächennutzungsplanes (Augustinerinnenstraße) der Stadt Willich, Ort und Zeit in der der Flächennutzungsplan zur Einsicht bereitgehalten wird sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Willich, den 10.02.15
In Vertretung

(Kerbusch)
Erster Beigeordneter



Abl. Krs. Vie. 2015, S. 205

Bekanntmachung der Stadt Willich

Bebauungsplan Nr. 30 VIII S – Augustinerinnenstraße -

hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB.

Der Rat der Stadt Willich hat am 08.04.2014 den Bebauungsplan Nr. 30 VIII S – Augustinerinnenstraße - gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006 während der Dienststunden, und zwar

montags, dienstags und donnerstags	von 08.30 bis 12.30 Uhr
mittwochs	von 08.30 bis 12.30 und von 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan Nr. 30 VIII S – Augustinerinnenstraße - wird gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO) vom 26.08.99 (GV.NW. S. 516) in der derzeit gültigen Fassung mit Ablauf des Erscheinungstages der Ausgabe des Amtsblattes des Kreises Viersen, in der diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtskräftig.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.

HINWEISE

- A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten

Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

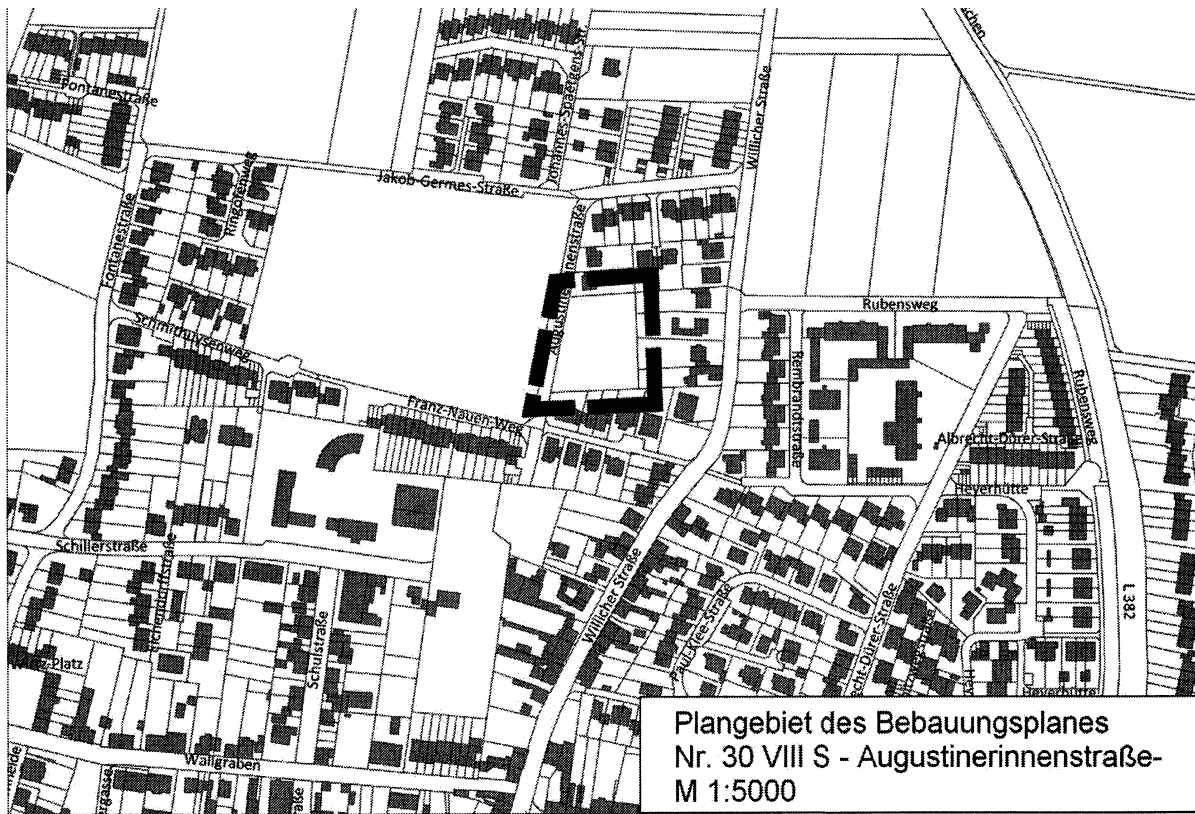
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 30 VIII S – Augustinerinnenstraße - Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsicht bereitgehalten wird sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderliche Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Willich, 10.02.15
In Vertretung

(Kerbusch)
Erster Beigeordneter

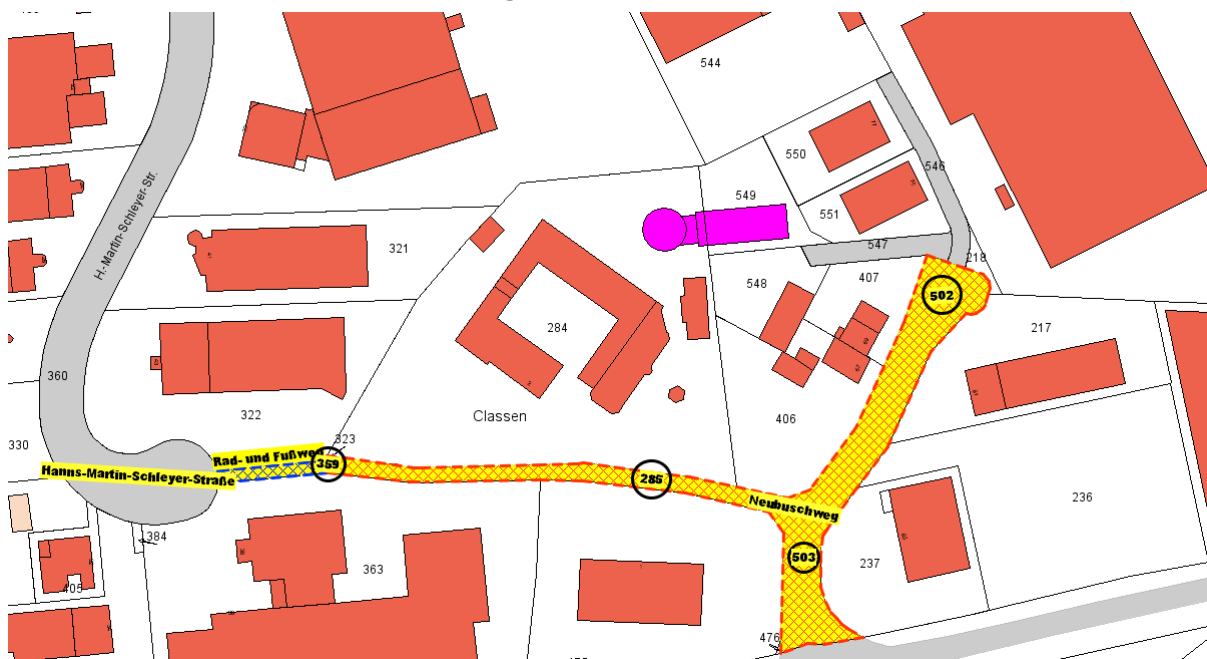


Abl. Krs. Vie. 2015, S. 208

Bekanntmachung der Stadt Willich

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein Westfalen (StrWG-NW) vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028) in der derzeit gültigen Fassung werden die nachstehend näher bezeichneten Abschnitte mit Wirkung vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Abs. 4 StrWG-NW wie folgt gewidmet:

- 1)
Neubuschweg
– von L 26 Kempener Straße bis Wendehammer einschließlich Stich bis Hanns-Martin-Schleyer-Straße –
 - a) Gemarkung Willich, Flur 39, Flurstück 503, 502, 285 und Teil aus 359
– **Anliegerstraße** –
 - b) Gemarkung Willich, Flur 39, Teil aus Flurstück 359
– **Kombinierter Rad- und Fußweg** –



Plan nicht maßstäblich.

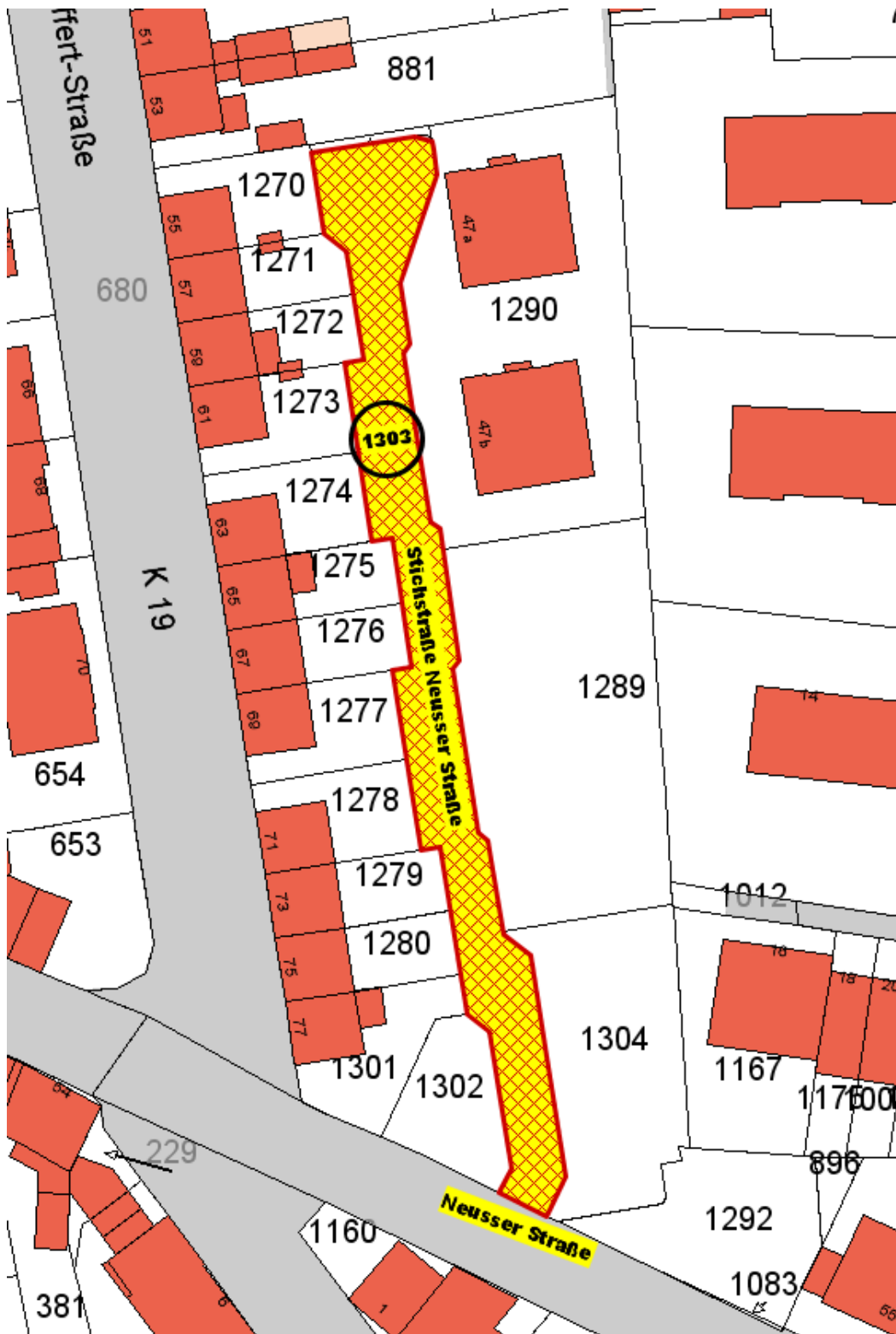
2)

Stichstraße Neusser Straße

– von Neusser Straße Hauptzug bis Ausbauende –

Gemarkung Willich, Flur 14, Flurstück 1303

– Verkehrsberuhigter Bereich –



Plan nicht maßstäblich.

3)
Stachelbeerweg
Gemarkung Willich, Flur 24, Flurstücke 1264 und 1255
– Kombinierte Rad- und Fußwege –



Plan nicht maßstäblich.

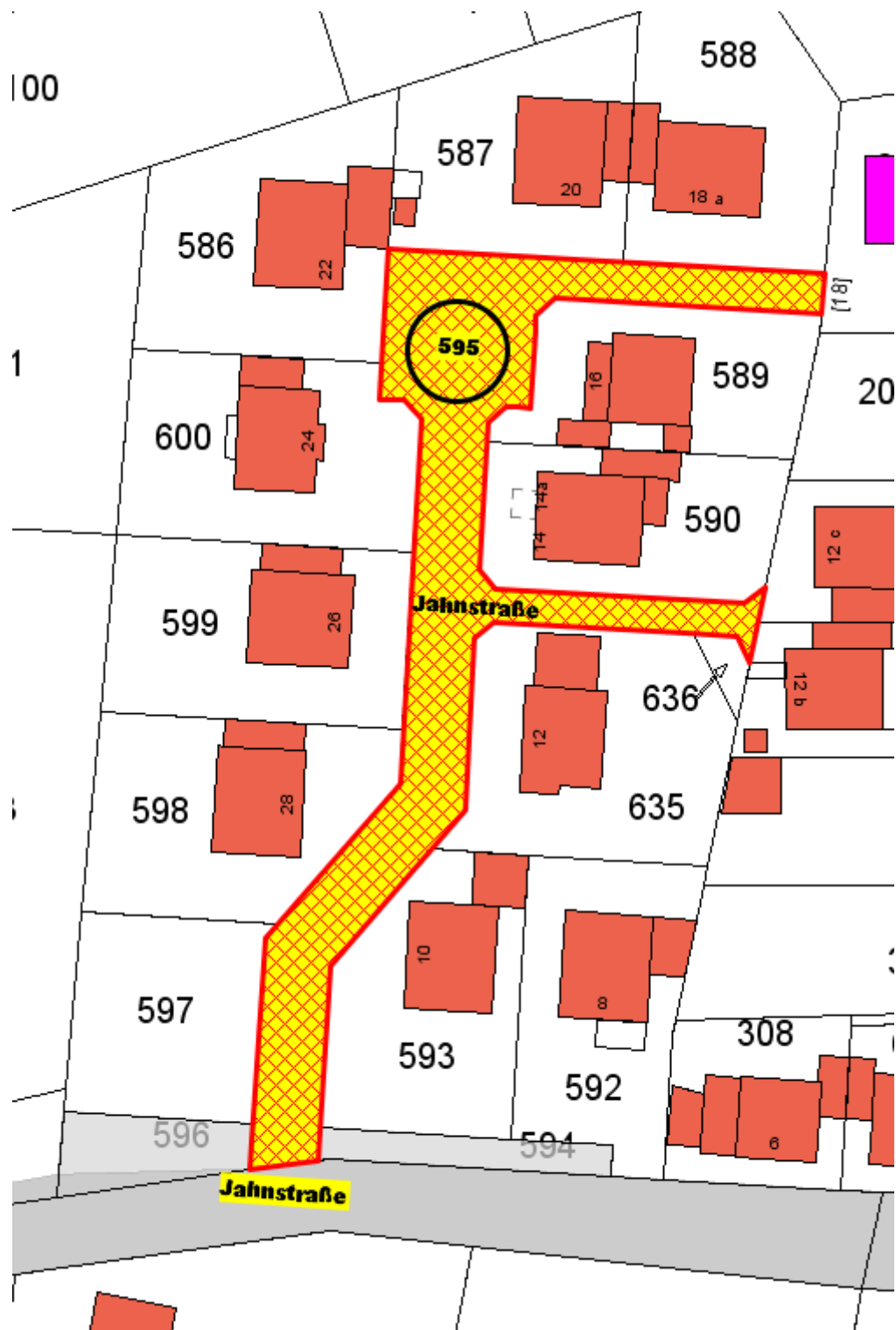
4)

Stichstraße Jahnstraße

– von Jahnstraße Hauptzug bis Ausbauende –

Gemarkung Schiefbahn, Flur 19, Flurstück 595

– Verkehrsberuhigter Bereich –



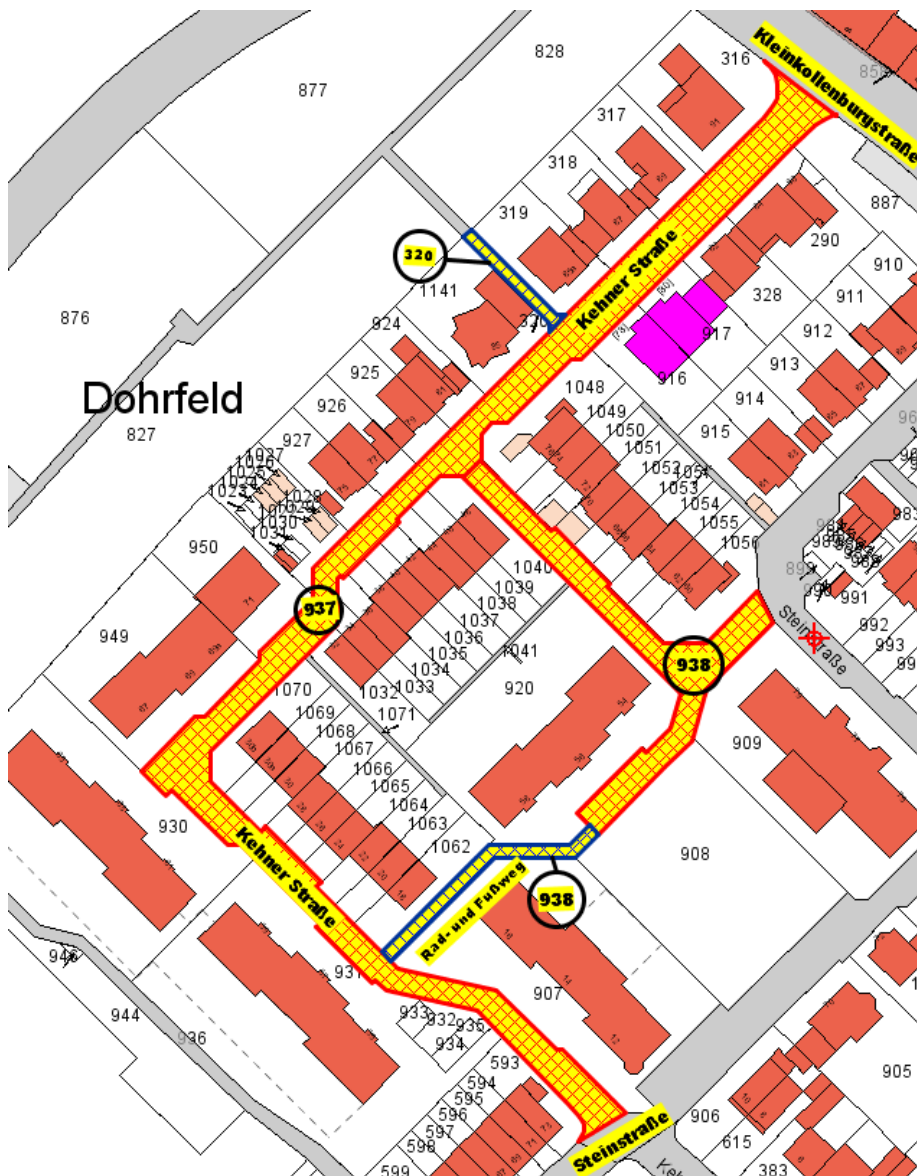
Plan nicht maßstäblich.

5)

Kehner Straße

- von Kleinkollenburgstraße bis Steinstraße –
- a) Gemarkung Anrath, Flur 1, Flurstücke 937 und Teil aus Flurstück 938
 - **Verkehrsberuhigter Bereich** –
- b) Gemarkung Anrath, Flur 1, Flurstück 320 und Teil aus Flurstück 938
 - **Kombinierte Rad- und Fußwege** –

Die Widmung vom 28.05.1996 im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 18 auf Seite 316 über das erste Teilstück der Kehner Straße (von Kleinkollenburgstraße bis Flurstücke 319 und 316, Flur 1) wird hiermit aufgehoben und durch diese Widmung ersetzt.



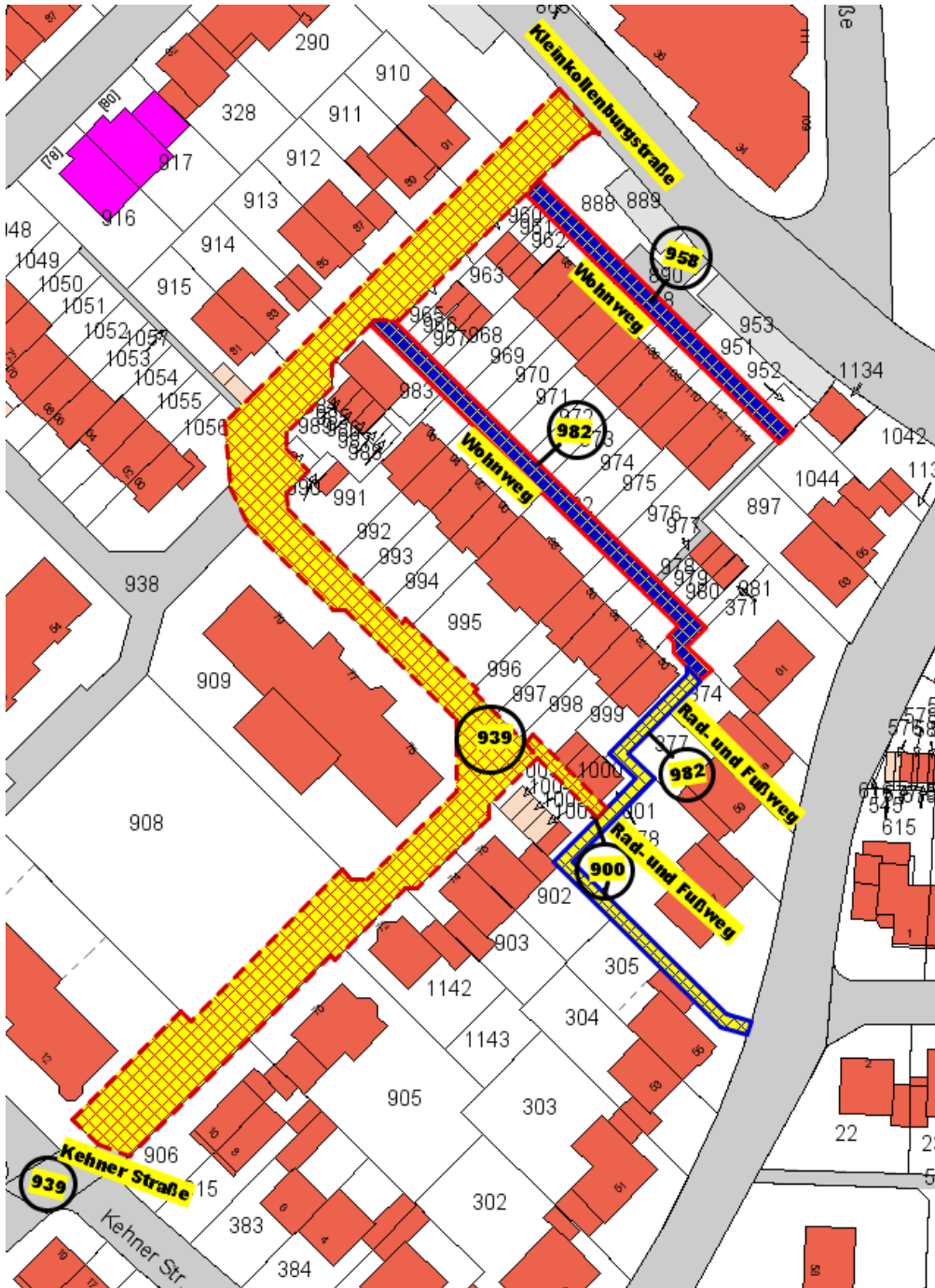
Plan nicht maßstäblich.

6)

Steinstraße

– von Kleinkollenburgstraße bis Kehner Straße –

- a) Gemarkung Anrath, Flur 1, Teil aus Flurstück 939 und Teil aus Flurstück 900
– **Verkehrsberuhigter Bereich** –
- b) Gemarkung Anrath, Flur 1, Flurstück 958 und Teil aus Flurstück 982
– **Wohnwege** –
- c) Gemarkung Anrath, Flur 1, Teil aus Flurstück 982 und Teil aus Flurstück 900
– **Kombinierte Rad- und Fußwege** –



Plan nicht maßstäblich.

Die dargestellten Pläne sind Bestandteil dieser Widmung.

Ebenso können die Pläne, welche die gewidmeten Straßen- und Wegeabschnitte darstellen, im Geschäftsbereich Landschaft und Straßen der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Neersen, Rothweg 2, Zimmer 209, während der Dienststunden eingesehen werden:

**montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.**

Bekanntmachungsanordnung:

Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Erteiler der Vollmacht zugerechnet werden.

Willich, den 26.02.2015

Stadt Willich
Der Bürgermeister
In Vertretung
Gez.
Martina Stall
Techn. Beigeordnete

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 210

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung der Stadt Willich über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich nördlich der Brauereistraße in Alt-Willich vom 04.03.2015

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), in der zurzeit gültigen Fassung und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Willich vom 28.01.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht

Für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Flächen steht der Gemeinde ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung wird wie folgt begrenzt:

im Osten durch die Martin-Rieffert-Straße, zwischen Friedrichstraße und Brauereistraße,
im Westen durch die Kreuzstraße, zwischen Peterstraße, Markt und Brauereistraße,
im Süden durch die Brauereistraße, zwischen Kreuzstraße und Martin-Rieffert-Straße,
im Norden durch die Peterstraße sowie die Friedrichstraße, zwischen Markt und Kaiserplatz.

Im Einzelnen sind folgende Flurstücke der Gemarkung Willich erfasst:

Flur	Flurstück	Lage
19	363	Friedrichstraße 25
19	364	Friedrichstraße 23
19	365	Friedrichstraße 21
19	366	Friedrichstraße 19
19	367	Friedrichstraße 17
19	368	Friedrichstraße 15
19	369	Friedrichstraße 13
19	370	Friedrichstraße 11 a
19	371	Friedrichstraße 11
19	375	Friedrichstraße 9
19	376	Friedrichstraße 5
19	381	Martin-Rieffert-Straße 36
19	454	Brauereistraße 7
19	482	Friedrichstraße 27, Grabenstraße 5
19	583	Brauereistraße 23
19	217	Markt 10
19	225	Kreuzstraße 3, Grabenstraße 8
19	516	Peterstraße 8
19	517	Peterstraße 6
19	518	Peterstraße 4
19	519	Peterstraße 2
19	520	Markt 10
19	521	Markt 11
19	524	Kreuzstraße 5
19	527	Kreuzstraße 9
19	529	Kreuzstraße 11

19	530	Kreuzstraße 11
19	531	Kreuzstraße 13
19	532	Kreuzstraße 15
19	533	Brauereistraße 1
19	534	Brauereistraße 3
19	813	Kreuzstraße 1
19	824	Brauereistraße 3
19	827	Kreuzstraße 7
19	828	Grabenstraße 14, Grabenstraße 12

(2) Der genaue Geltungsbereich ist in einer Karte dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

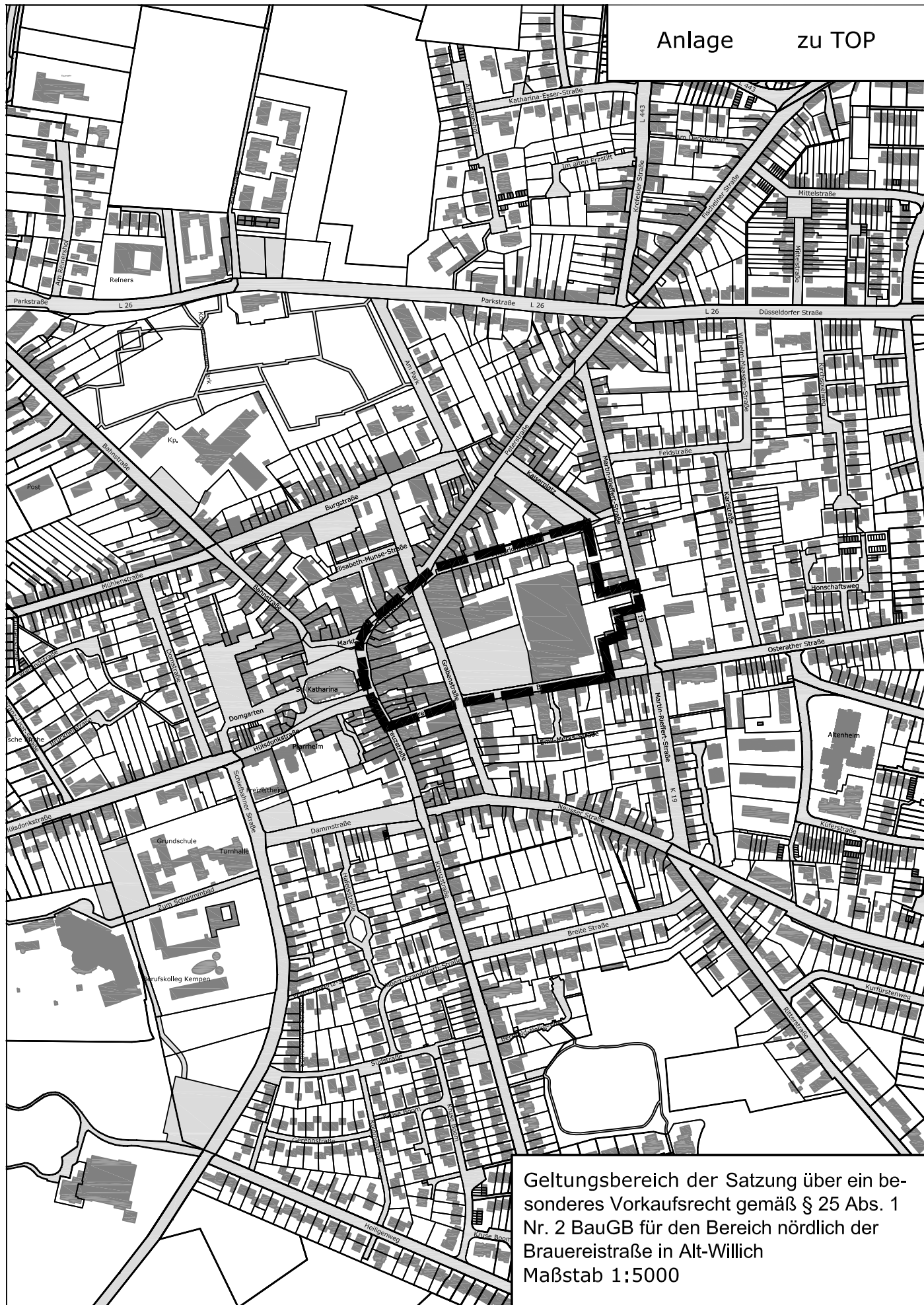
Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Willich, den 04.03.2015

gez.
Josef Heyes
(Bürgermeister)



Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln

1. Änderung Tagungsort der Genossenschafts- versammlung

Die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln findet am

Mittwoch, den 25. März 2015, 20.00 Uhr

im **Kolpinghaus Süchteln, Viersen-Süchteln, Ostring 33** statt.

Viersen- Süchteln, den 23.02.2015

Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln
gez. Ernst- Wilhelm Schüring
- Vorsitzender-

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 219

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kempen-St. Hubert

Hiermit lade ich die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Kempen-St. Hubert zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein.

Sie findet statt am **Montag, dem 13. April 2015 um 19.30 Uhr** in der Gaststätte Poststuben, (großer Saal) Königsstr. 14, 47906 Kempen-St. Hubert.

TAGESORDNUNG:

1. Bericht über die Sitzung des Jagdvorstandes
2. Billigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 02. Juni 2014
3. Bericht über die Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2014/2015
4. Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2014/2015
5. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2015/2016
6. Neuwahl von 2 Rechnungsprüfern und deren Vertretern
7. Pächterwechsel in 2 Jagdrevieren
8. Mitteilungen und Anfragen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Bestimmungen der Satzung der Jagdgenossenschaft Kempen-St. Hubert.

- a) besondere Einladungen an die Jagdgenossen nicht ergehen,

- b) die Jagdgenossenschaftsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Jagdgenossen beschlussfähig ist,
- c) jeder Jagdgenosse sich durch eine volljährige und geschäftsfähige Person unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen kann. Der bevollmächtigte Vertreter darf jedoch höchstens fünf Jagdgenossen vertreten.

Kempen, den 04. März 2015

gez. (Rübo)
Vorsitzender des
Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 219

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476
E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
